

„BODENORDNUNG IM GENERALGOUVERNEMENT”
HITLEROWSKI PLAN GENERALNEJ PRZEBUDOWY STRUKTURY ROLNEJ
W GENERALNEJ GUBERNI

Publikowany poniżej dokument znajduje się w archiwum Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w aktach Okręgowej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Krakowie w sprawie b. zastępcy Franka i szefa rządu GG Józefa Bühlera, w tomie 108. Jest to projekt siódmego oddziału — ustroju rolnego i robót rolnych (*Bodenordnung und Landwirtschaft*)¹ w wydziale wyżywienia i rolnictwa rządu GG. Opracowany został przez kierownika tego oddziału dr Karla Kuchenbäckera, będącego równocześnie kierownikiem Głównego Urzędu Ziemskiego (*Hauptlandamt*). Zamieszczony tu tekst został powielony w lutym 1941 roku w 100 egzemplarzach i przeznaczony tylko do użytku wewnętrznego.

Genezę publikowanego dokumentu ustalić można w oparciu o „Dziennik Hansa Franka”. Dotyczy to również określenia wagi urzędowej oraz losów projektu. 1 sierpnia 1940 r. generalny gubernator GG Hans Frank przeprowadził rozmowę z kierownikiem wydziału wyżywienia i rolnictwa, noszącym tytuł krajowego przywódcy chłopów (*Landesbauernführer*) i rangę dowódcy brygady SS — Hellmutem Körnerem. Ten ostatni, poinformowawszy go o zasadach, na których zamierzał oprzeć nowy ustrój rolny GG (*Bodenordnung*), zwrócił się do Franka o upoważnienie go do podjęcia prac nad opracowaniem odpowiedniej ustawy o ziemi. Frank wyraził na to zgodę². 3 maja 1941 r. Körner wraz z autorem publikowanej wersji projektu *Bodenordnung im Generalgouvernement*, Kuchenbäckere, przedłożyli go Frankowi. Przy tej okazji doszło do krótkiej rozmowy wokół projektu³. Frank zdecydował, że projekt wraz z przedłożonym mu równocześnie przez Körnera długofalowym planem rozwoju

¹ W późniejszym okresie oddział ten stał się czwartym.

² Dziennik Hansa Franka, Tagebuch 1940, III, k. 753-755.

³ Tamże, Tagebuch 1941, II, k. 415-419. W rozmowie uczestniczył także dyplomowany rolnik Jahn. Kuchenbäcker jako zasadniczy cel projektu przedstawił Frankowi likwidację drobnych gospodarstw, wywłaszczenie ich gruntów oraz utworzenie wielkich państwowych gospodarstw o obszarze 200-300 hektarów (*Reichshöfe*).

rolnictwa GG (*Aufbauplan für die Ernährung und Landwirtschaft im Generalgouvernement*) stanie się przedmiotem dyskusji na posiedzeniu rządu⁴. Doszło do niej 20 maja. Wyrażano w dyskusji nieliczne, ale dość zasadnicze obiekcje co do niesynchronizowania przebudowy rolnictwa z perspektywami rozwoju przemysłu, w sprawie pokrycia kosztów sfinansowania reformy oraz co do zabezpieczenia rozwoju osadnictwa niemieckiego w GG. Frank zamykając dyskusję wyraził pogląd, że plan jest wyrazem wejścia Generalnej Guberni w nową fazę rozwoju gospodarczego. Po etapie traktowania GG jako zdobyczy, a później nastawienia jej potencjału gospodarczego w maksymalnym stopniu na zaspokojenie potrzeb wojennych Rzeszy — zdaniem Franka — nadchodził etap, w którym miało nastąpić przystosowanie jej do struktury Rzeszy. Równocześnie zapowiedział odejście od dotychczasowej zasady traktowania GG jako siedziby narodu polskiego, napomknął o przyszłej kolonizacji tego kraju. Frank zakończył stwierdzeniem, że po rozpatrzeniu zgłoszonych obiekcji plan zostanie przedstawiony do realizacji, i wyraził nadzieję, że wejdzie w życie od 1 stycznia 1942 r.

W polskich archiwach brak materiałów, które by informowały o dalszym losie omawianego projektu na szczeblu władz centralnych. Został on wstępnie zaaprobowany przez generalnego gubernatora, a jak wynikało ze wspomnianej rozmowy w dniu 3 maja, upoważnionym do wprowadzenia projektu w życie w jego imieniu był prezydent wydziału wyżywienia i rolnictwa. Obowiązki kierownika tego wydziału pełnił po przejściu Körnera do zarządu Kocha⁵ — Nauman. Tenże na sesjach wyjazdowych rządu GG, odbytych w październiku 1941 r. w Lublinie i Radomiu, zapowiadał wprowadzenie w życie *Bodenordnung*⁶. Praktyczne kroki dla zrealizowania go zapowiadali też w swych referatach na sesjach październikowych kierownicy wydziałów wyżywienia i rolnictwa tych dystryktów. Podobną zapowiedź znaleźć można w berlińskim periodyku gospodarczym „Die neue Wirtschaft” w numerze z 1942 roku poświęconym całkowicie sprawom gospodarczym GG⁷. Z zapowiedzi tych nie sposób

⁴ „Er halte es für geboten, dass der Entwurf dieser Bodenordnung in einer Sitzung der Regierung eingehend besprochen und dann im Anschluss der Plan von ihm unterzeichnet werde”.

⁵ Hellmut Körner po zajęciu przez Rzeszę części ZSRR stanął na czele wydziału rolnego w zarządzie komisarycznym Ukrainy, stając się bliskim współpracownikiem Kocha. Uzyskał tu opinię zwolennika jak najbardziej bezwzględного kursu wobec ludności ukraińskiej. Alexander D a l l i n, *German Rule in Russia 1941 — 1945*, London 1957.

⁶ Dziennik Hansa Franka, Regierungssitzungen 1941, X-XII, k. 14-15, 36, 104-105.

⁷ Nr 8/9, art. dr H a l t m a n n a w wydziale planowania przestrzennego pt. „Ordnung im Mittel-Weichselraum”.

zorientować się, czy po dyskusji na forum rządu GG przygotowano skorygowaną wersję publikowanego *Bodenordnung*. Ponadto pozostają do ustalenia przyczyny niepodjęcia na zapowiadzianą skalę realizacji projektu wydziału wyżywienia i rolnictwa.

Bodenordnung im Generalgouvernement to plan generalnej przebudowy struktury rolnej GG w duchu ekspansji hitlerowskiej na wschód. Pierwsza jego część poświęcona jest udowodnieniu konieczności takiej rekonstrukcji. Uzasadnienie stanowią wyłącznie aspekty interesów ekonomicznych i kolonizacyjnych Rzeszy. Dalsza część poświęcona jest sprecyzowaniu kierunku przebudowy struktury rolnej GG⁸. Wzór nowego modelu upatruje się w skorygowanej strukturze północnej Turynгии. Skorygowanym, gdyż przewidywał szerszy zakres własności ziemskiej o obszarze 50 — 300 ha, objęcie nią 50% gruntów. W ciągu 20 lat miano objąć rekonstrukcją 4 miliony hektarów, czyli ponad połowę użytków rolnych GG. Roczny kontyngent sięgałby 200 tysięcy hektarów.

Najistotniejsze znaczenie mają jednak rozważania nad tym, jaką drogą miała nastąpić powyższa przebudowa ustroju rolnego ziem polskich. Około 700 000 małych i najmniejszych gospodarstw (2-10 ha) miało ulec łączeniu w duże posiadłości. Rocznie miano tworzyć tą drogą 500 zagród o powierzchni 150 — 300 hektarów. Nader istotnym rezultatem tej akcji miało być stworzenie rezerwuaru polskiej siły roboczej na potrzeby Rzeszy, do dyspozycji władz okupacyjnych⁹. Wywłaszczone grunty polskie miały być wydzierżawione, już jako grunty państwowe, pozostającym polskim gospodarstwom do czasu przekazania ich w dzierżawę niemieckim osadnikom. Programu tego osadnictwa projekt nie precyzuje. Jest on jednak ogólnie znany od strony planów administracji okupacyjnej w zakresie rolnictwa. Ogólnie mówiono o tym we wspomnianej wyżej rozmowie Franka z Körnerem w dniu 3 maja i podczas dyskusji nad *Bodenordnung* na posiedzeniu rządu GG. Planowano, że w ciągu 20 lat osiedli się w GG 30 000 osadników. Körner uważał, że liczbę tę uda się uzyskać z Rzeszy.

Omówione założenia *Bodenordnung* upoważniają do stwierdzenia, że nie tylko ze strony Himmlera, jako komisarza dla spraw umocnienia niemieckości, czynione były przygotowania do germanizacji GG — co znalazło wyraz zarówno w postulatcie objęcia jej przez *Generalplan Ost*, jak i w akcji wysiedleńczej na Zamojszczyźnie. Drugi nurt rozwijał się w łonie administracji GG. W 1941 roku, kiedy Frank myślał o szyb-

⁸ Od s. 122.

⁹ Liczono na 600 tysięcy rodzin w ciągu 20 lat.

kiej integracji GG z Rzeszą, nabierają one formy wysoce skonkretyzowanej.

Chociaż projekt *Bodenordnung im Generalgouvernement* omawiany był łącznie z *Aufbauplan für die Ernährung und Landwirtschaft im Generalgouvernement*, nie możemy wykazać merytorycznego związku między nimi ze względu na brak tego planu w naszych archiwach.

Publikowany dokument był aktem tajnym i prawdopodobnie nie znanym polskiemu podziemiu. Zwróciło ono jednak uwagę na zakrojone na szeroką skalę przygotowania władz okupacyjnych do likwidacji polskich gospodarstw karłowatych, co przecież stanowić miało zasadniczy element *Bodenordnung*.

Czesław Madajczyk

BODENORDNUNG IM GENERALGOUVERNEMENT
VON DR KARL KUCHENBÄCKER¹

Regierung des Generalgouvernements Abteilung Ernährung
und Landwirtschaft Unterabteilung VII

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. Die „polnische Wirtschaft“	S. 113
2. Die Agrarstruktur	S. 114
a) Betriebsgrößenverteilung	S. 114
b) Besitzzersplitterung	S. 114
c) Bevölkerungsverteilung	S. 115
3. Die Aufgaben im Generalgouvernement	S. 121
4. Die Ordnung der Agrarstruktur	S. 123
5. Die gegenwärtige Arbeit des Hauptlandamtes	S. 125
6. Die zukünftigen Aufgaben des Hauptlandamtes	S. 129
7. Die Erfolge der Bodenordnungsarbeit	S. 132
a) Erzeugungsssteigerung	S. 132
b) Arbeitskräftersparnis	S. 134
c) Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft	S. 135
8. Die Finanzierung des Bodenordnungsprogramms	S. 135
9. Die Voraussetzungen	S. 137

1. Die „p o l n i s c h e W i r t s c h a f t“.

Mancher, der zum ersten Male über die deutsche Grenze nach Osten führt, kennt von Polen nicht viel mehr, als diese landläufige Redewendung. In mancherlei Gestalt bestätigen sich ihm nun seine Vorstellungen. Er flucht auf die schlechten Strassen und Wege, auf denen kein Fortkommen ist, ihn ärgern die Tag und Nacht die Landstrasse bevölkernden Kolonnen von Menschen und Fuhrwerken, die niemals abzureissen scheinen, er wundert sich über das magere kleine Vieh, das in den Strassengraben, auf den Feldrainen oder an den Wald-rändern herumbotanisirt, wo es doch nichts findet, und über die Menschen, die dabeistehen, oft mehr als es Tiere sind, und die von morgens bis abends in den lieben langen Tag hineinräumen. Er sieht seitwärts des Weges die schmalen Ackerstreifen, die bald in die Fluren hineinzuflihen scheinen, und bald in wirrem Durcheinander die Landschaft in tausende kleine und kleinste Fetzen zerreißen. Sein Auge übt Kritik an der Ackerbestellung, an den Saaten und an der Ernte, an allen; am wenigsten vielleicht an dem braven Panje, der schlecht und recht hinter seinen vorsintflutlichen Ackergeräten einherstolpert. Er stellt fest, dass ein Dorf so unzulänglich ist wie das andere, und eine Holzkate so eng, dreckig und mit Menschen überfüllt, wie alle. Und diese Eindrücke findet er Tag für Tag wieder von neuem bestätigt. Er entsinnt sich, daheim nichts ähnliches gesehen zu haben. So prägt sich ihm das äussere Bild dieses Raumes und er fragt sich unwillkürlich, warum es so ist. Er sucht nach Erklärungen.

¹ Dr Karol Kuchenbäcker zajmował w połowie 1941 roku stanowisko kierownika wydziału ustroju rolnego i prac rolnych oraz Głównego Urzędu Ziemskiego. W 1942 roku opracował wstępny wariant planu osadnictwa niemieckiego na Zamojszczyźnie.

2. Die Agrarstruktur.

Während des Bevölkerungszuwachs der Landwirtschaft im Deutschland und in anderen Staaten Westeuropas seit Jahrzehnten in andere Berufe abströmte, ja oft sogar dieser Strom zur Landflucht ausartete, konnte sich im Gebiet des jetzigen Generalgouvernements keine derartige Wanderungsbewegung vollziehen. Im verflorenen Polen waren weder durch öffentliche Aufgaben, doch durch die Entwicklung der gewerblichen und industriellen Wirtschaft Arbeitsmöglichkeiten ausserhalb der Landwirtschaft gegeben. Im Handwerk und im Handel hatte sich der Jude breit gemacht. So gab es für die wachsende polnische Landbevölkerung nur eine Existenzmöglichkeit. Auf wenigen Fetzen Land, und seien sie auch noch so klein, ein kümmerliches Dasein aufzubauen. Damit führte die Zunahme der Landbevölkerung zu einer immer weiter fortschreitenden Bodenzersplitterung durch Erbteilung, Kleinpacht und Grundstücksverkauf. Die „Nachfrage“ nach einem Stück Land trieb die Bodenpreise und Pachtgelder ins Ungemessene, so dass sie nicht nur wesentlich über den Bodenpreisen des Reiches lagen, sondern weit über die wirtschaftliche Tragbarkeit hinausgingen. Mit der Bodenzersplitterung sank die Arbeitsleistung der Menschen und die Erzeugungsleistung auf dem Boden immer mehr. Dagegen wuchsen der Hunger und die Verelendung mit all ihren Begleiterscheinungen. Sie sind es, die von einem Jahr zum anderen den traurigen „Wirtschaftsausgleich“ der polnischen Landwirtschaft herbeiführen. Ebenso wie der Hunger zum Jahresablauf des Panje gehörte, gehörte dazu auch von jeher das Faulenzen. Er empfand beides als eine höhere Ordnung und machte sich darüber wenig Gedanken. Vor allem, weil er selbst nicht in der Lage war, sich zu helfen.

Nur wenige machen sich die Mühe, einmal die Zusammenhänge zu untersuchen und in das innere Strukturgefüge hineinzusehen, obwohl diese Untersuchung allein zur Erkenntnis der richtigen Abhilfemassnahmen führen kann.

Das Gefüge der Agrarstruktur eines Gebietes wird von allem durch 3 Hauptmerkmale charakterisiert:

- die landwirtschaftliche Betriebsgrössenverteilung,
- die Besitzverteilung und
- die Bevölkerungsverteilung.

a) **Betriebsgrössenverteilung:** Über 60% der landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich in den Betriebsgrössenklassen unter 10 ha, über 80% in den Grössenklassen unter 50 ha. Nur etwa 700 Betriebe im gesamten Generalgouvernement haben eine landwirtschaftliche Nutzfläche von mehr als 200 ha. Auch diese Betriebe sind in den letzten 20 Jahren durch die von der polnischen Regierung im Zuge der Agrarreform geförderte Parzellierung, die das Grundübel selbstverständlich niemals beseitigen, sondern nur vergrössern konnte, stark angegriffen worden.

Während auf 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Deutschen Reich 11,4 Betriebe entfallen, in Mitteldeutschland 13, in Hannover 11,5, in Schleswig-Holstein 5,6 sind es im Generalgouvernement auf 100 ha 20 Betriebe; in Tarnow 29,1; in Opatow 22,5 und in Hrubieszow 17,2.

b) **Besitzverteilung:** Die meisten Fluren sind in tausende von Fetzen zerrissen. Auch die kleinsten Betriebe bestehen aus einer Unzahl weit

verstreuter Parzellen, die weder nach Lage, Form und nach Grösse eine zweckmässige landwirtschaftliche Nutzung zulassen.

Fluren, wie sie auf den Darstellungen (S. 117) gezeigt sind, finden sich überall im Generalgouvernement. Sie bedecken etwa die Hälfte der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Durchschnittliche Parzellen gröszen von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{8}$ ha sind durchaus normal. Ebenso gehören 50 bis 100 Parzellen je Betrieb keineswegs zu den Besonderheiten. Lang gestreckte, über mehrere Kilometer sich hinziehende dafür aber nur wenige Meter breite Ackerstücke finden sich ebenfalls überall. Die meisten Grundstücke sind auf Wegen nicht zu erreichen. In den Gemarkungen herrscht in der Regel noch Flurzwang, ein Hindernis für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft. Der grösste Teil der Arbeitskraft wird durch nutzloses Herumlaufen der Menschen „zwischen den Feldern“ verschwendet, ohne eine wirkliche Leistung zu zeitigen. Man kann sich die Mühe machen und die Grenzlänge der einzelnen Besitzstücke eines Hofes ausrechnen und kommt dann zu märchenhaften Ergebnissen. So z. B. wenn die Gesamtlänge der Ackerstücke eines Hofes mit nur 15 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 45 km beträgt und damit rund 100 mal so lang ist, wie die Seiten des gleichgrossen Quadrates. Wenn man sich vorstellt, dass der Bauer, wenn er auch nur einmal an jedem seiner Felder entlanglaufen wollte, einen Gewaltmarsch antreten müsste, der einen ganzen Tag lang ihn voll in Anspruch nimmt und bei dem er sich nicht einmal längere Ruhepausen gönnen kann. Man kann weiter ausrechnen, wie oft ein Bauer seine Geräte auf seinen Ackerwagen auf — und ablädt, wenn er arbeitet und von einem Ackerstück zum anderen ziehen muss.

Wenn als Betriebswirtschaftler mit dem Rechenstift an diese Verhältnisse herangeht, legt ihn bald wieder beiseite, es ist zwecklos. Er findet vielleicht manche wunderliche Zahl heraus, niemals aber einen wirklichen Ausgangspunkt für eine zweckmässige Betriebsorganisation.

c) **B e v ö l k e r u n g s v e r t e i l u n g:** Die dichte Bevölkerung des Generalgouvernements mit 140 Menschen je qkm, ist zu $\frac{3}{4}$ landwirtschaftliche Bevölkerung. Auf 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche leben im Generalgouvernement 100, in vielen Bezirken sogar bis zu 130 landwirtschaftliche Berufszugehörige. Das ist mehr als das Doppelte des Deutschen Reichsdurchschnitts. Während in Mitteldeutschland etwa 50 landwirtschaftliche Berufszugehörige auf 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche gezählt werden, sind es in Nord — und Ostdeutschland nur 35 — 40, in Süddeutschland, vor allem im Südwesten 60 — 70 landwirtschaftliche Berufszugehörige.

Soweit die charakteristischen Merkmale der Agrarstruktur, die das innere Gefüge des Raumes deutlich machen.

Wer diese Zusammenhänge zu lesen versteht, findet die Erklärungen für die grossen Missstände, nicht allein für die wirtschaftliche Minderleistung oder für

² Kuchenbäcker przejawiając, że szachownica sięgająca 50 — 100 parcel na gospodarstwo nie była na ziemiach polskich rzadkością. Inne dane przytoczone w paragrafie „Struktura agrarna” opierają się prawdopodobnie na przedwojennych polskich danych. Wydają się one wiarygodne, pomimo że nie przeprowadziliśmy dotąd sprawdzenia niemieckich obliczeń dla obszaru objętego w okresie wojny nazwą Generalnej Guberni. Podają tylko przykładowo, że dane o układzie własności na tym obszarze (a. Betriebsgrössenverteilung) nie odbiegają od danych polskiego spisu dla województw centralnych i południowych. Dane dotyczące wysokości plonów (Niedrige Rothertraege) oraz ilości bydła przy porównaniu z danymi Małego Rocznika Statystycznego z 1939 r. nie wykazują większych odchyień.

das derzeitig im Widerspruch zu den natürlichen Wachstumsbedingungen stehende Kulturarten — und Anbauverhältnis, sondern ebenso für die sich dem Auge darbietende Zerstörung des Landschaftsbildes und sein fremdes Gepräge, ja sogar für viele Eigenschaften des polnischen Menschen. Ebenso erkennt er die Zusammenhänge, die zwischen den Komponenten der Agrarstruktur und den ungewohnten Bildern rechts und links der Landstrasse bestehen, die seine ersten Eindrücke so auffällig bestimmten. Die tieferen Ursachen für die „polnische Wirtschaft“ sind ihm kein Rätsel mehr.

Seine Eindrücke und Schlussfolgerungen findet er zum Überflus im Niederschlag der Statistk reichlich bestätigt.

Niedrige Roherträge — geringe Erzeugung

Die durchschnittlichen ha — Erträge der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen im Generalgouvernement liegen weit unter den Durchschnittserträgen des Reiches; auch in sehr günstigen Teilgebieten, z. B. in den Kreishauptmannschaften Miechow, Tarnow, Opatow und Grojec sind die Erträge sehr viel geringer als in den deutschen Vergleichsgebieten. Daraus ergibt sich, das die im Generalgouvernement zu hebenden Erzeugungsreserven ausserordentlich gross sind.

Gebiet	Roggen dz/ha	Weizen dz/ha	Hafer dz/ha	Gerste dz/ha	Kartoffeln dz/ha	Rüben dz/ha
Generalgouvernement (Durchschnitt)	11,7	11,7	11,3	12,—	125,—	192,—
Reich (Durchschnitt 1934—38)	17,3	22,—	23,0	20,2	191,5	344,7
Tarnow	10,1	9,7	10,1	12,—	106,—	177,—
Hrubieszow	12,6	12,8	12,6	13,3	132,—	188,—
Opatow	13,—	14,—	13,2	14,4	148,—	208,—
Grojec	11,3	12,2	11,9	12,6	138,—	131,—
Sachsen	21,—	25,9	24,8	23,3	214,1	357,7
Baden	15,3	19,9	17,6	18,—	203,2	328,5
Mecklenburg	16,—	20,1	19,2	22,—	193,8	300,9
Thüringen	17,—	23,4	22,—	23,—	185,6	311,9

Hungerndes Vieh — geringe Milchleistung

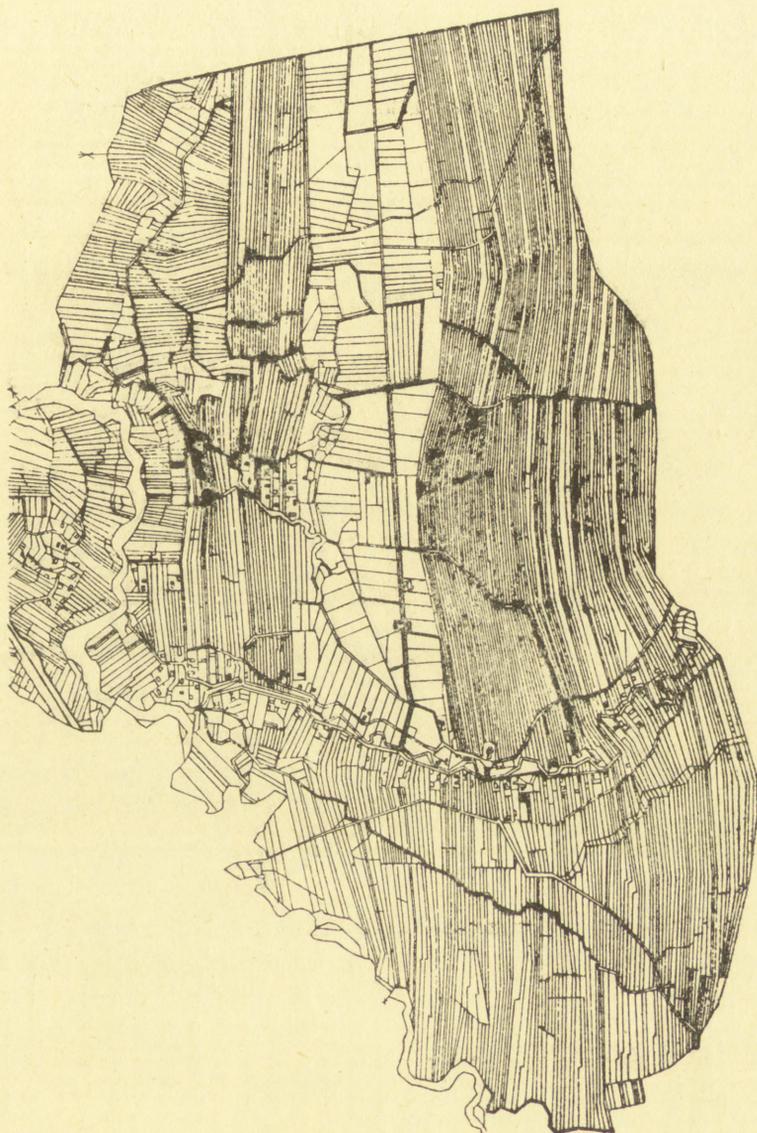
Sowohl der Rindviehbesatz, als auch der Grossviehbesatz auf 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ist im Reich und in seinen Teilgebieten sehr viel stärker, als im Generalgouvernement. Dagegen weichen die Heuernteflächen (Winterfutterfläche) nur wenig voneinander ab (Ausnahmebeispiel Distrikt Krakau und Kreishauptmannschaft Tarnow, wo diese Flächen ausserordentlich gering sind).

Ein Vergleich der Heuerträge in dz je 100 Stück Grossvieh rundet das Bild vollkommen ab.

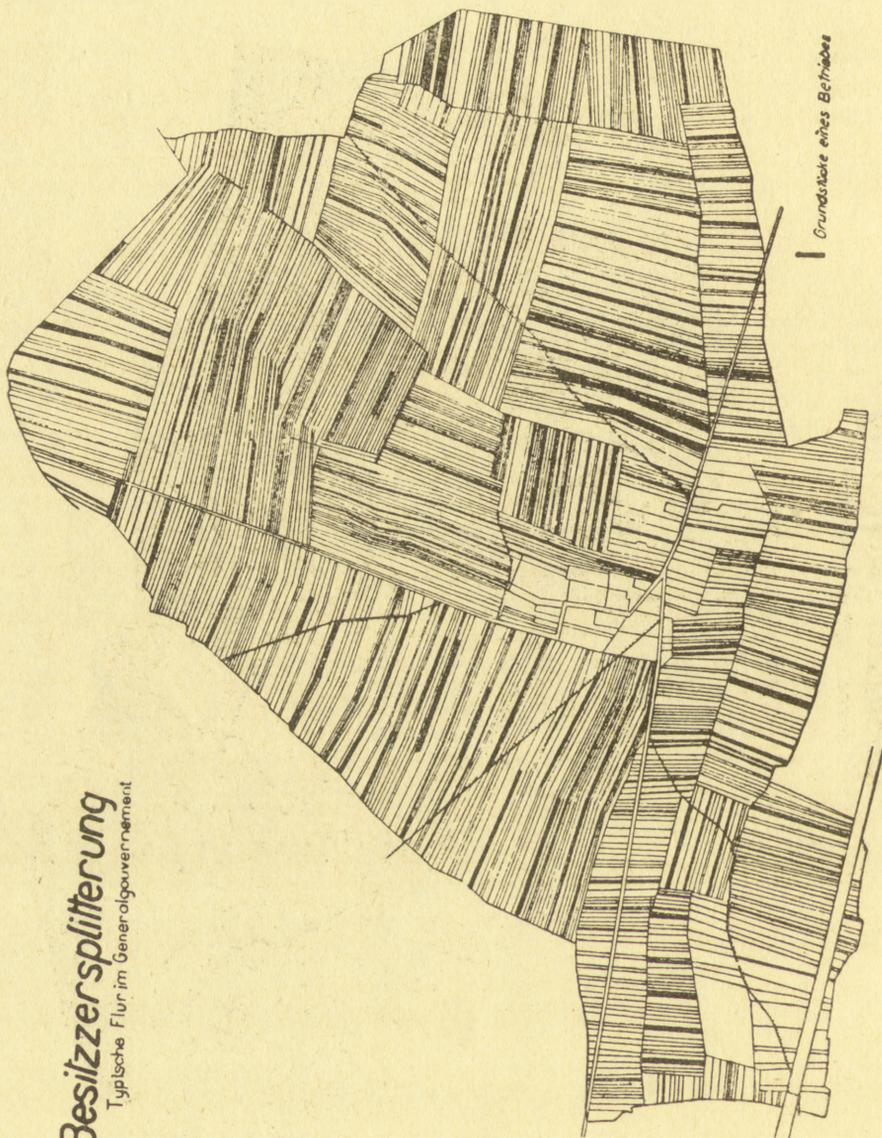
Die Zahlen zeigen, dass trotz des geringen Viehbesatzes auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Viehbesatz im Vergleich zum Futter-, Grünland — und Heuerntefläche viel zu stark ist.

Das Ergebnis der Milchleistung je Kuh zeigt die Auswirkung dieser Verhältnisse.

Besitzersplitterung
Typische Flur im Generalgouvernement



Besitzersplitterung
Typische Flur im Generalgouvernement



Gebiet	Grossvieh auf 100 ha landw. Nutzfläche	Rindvieh auf 100 ha landw. Nutzfläche	Heuerrtefl. auf 100 St. Grossvieh	Heuertrag auf 100 St. Grossvieh	Milchleist. je Kuh
Generalgouvernement	72	41,6	22,2	555	1400
Reich	88	73,2	30,4	1520	2700
Krakau	80	56	19,1	529	1446
Lublin	59	35	28,4	673	1426
Radom	61	39	20,3	469	1416
Warschau	53	41	23,1	537	1504
Tarnow	91	61,7	22,6	708	1553
Opatow	69	45,4	26,1	819	1452
Hrubieszow	72	35,8	31	820	1571
Grojec	48	30,1	21,9	538	1493
Baden	113	100,7	46,4 (42)	2842	1874
Thüringen	93	75,2	31,8 (22)	1688	2124
Mecklenburg	66	50,4	28,8	1410	2948
Sachsen	100	82,8	30,7	1551	2433

U n n a t ü r l i c h e s K u l t u r a r t e n v e r h ä l t n i s

Das Kulturartenverhältnis Wald: Acker: Grünlandteil entspricht in vielen Gebieten nicht den natürlichen Wachstumsbedingungen. Während z. B. im Distrikt Krakau bei 780 mm Regen nur 11% der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Grünland genutzt werden, sind es in Bayern bei gleicher Niederschlagsmenge 22%. Die Ursache für diese Verschiebung liegt in der Übersetzung des Bodens mit Menschen. Die Befriedigung der primitivsten Lebensansprüche zwingt dazu, zunächst einmal die „Eiserne Portion“ an Kartoffeln und Brot als „Erhaltungsfutter“ sicherzustellen. Solange dieser Zustand bestehen bleibt, ist in solchen Gebieten an eine Erzeugungssteigerung und an eine Verbreiterung der Ernährungsbasis für die Gesamtbevölkerung nicht zu denken. Das Kulturartenverhältnis, das wir heute in diesen Gebieten haben, hat sich aus der Not heraus entwickelt, gegen die Natur. In Wirklichkeit müssen es Klima und Boden bestimmen. Hier gilt es, die Natur in ihre Rechte wieder einzusetzen.

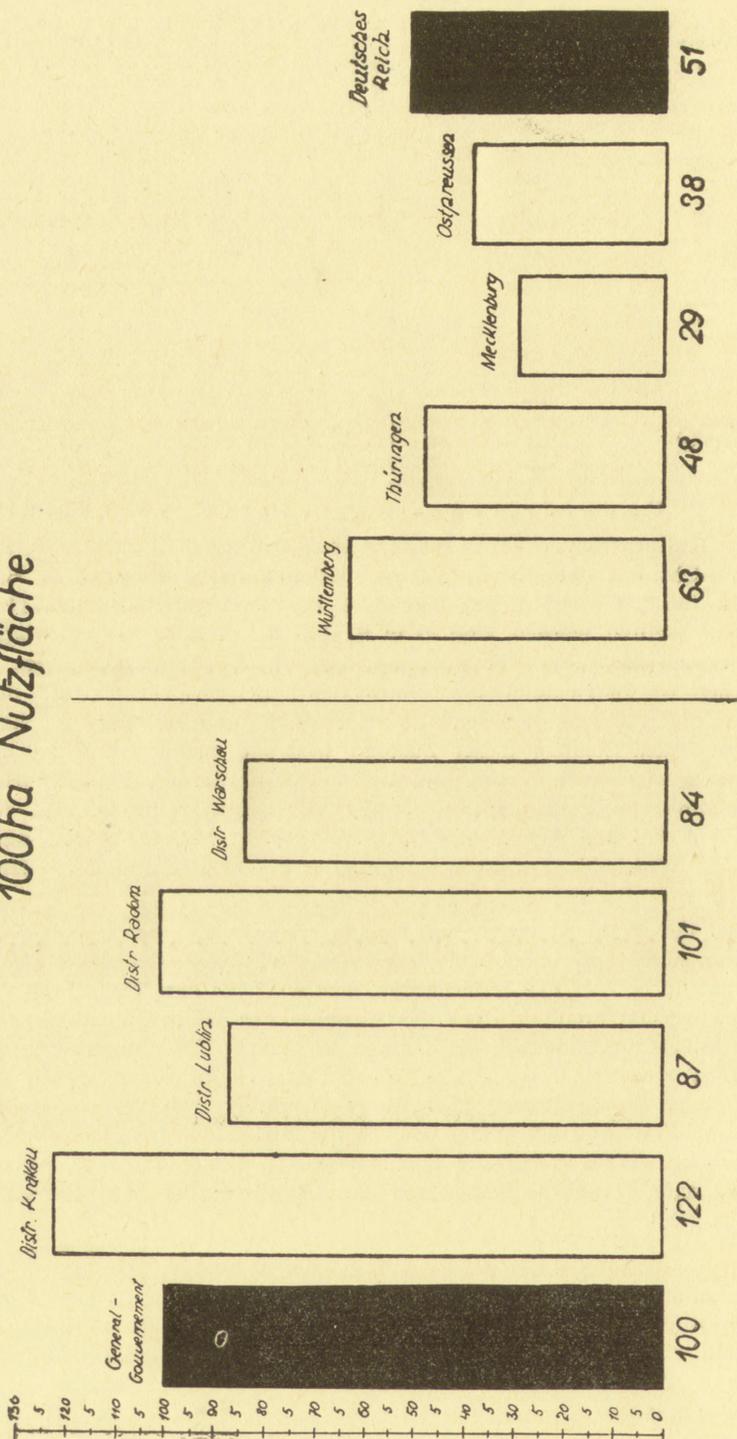
Auch der Wald ist durch den Hunger und die Not der Bevölkerung in vielen Bezirken, selbst auf u n b e d i n g t e m Waldboden, vertreiben und der Landwirtschaftlichen Nutzung unterworfen werden, ohne dass hier durch die Misstände behoben werden konnten. Über das Ausmass der Waldverwüstung und Abholzung stehen leider zur Zeit keine Zahlen zur Verfügung. Ein typisches Gebiet dafür ist der Kreis Konski³. Grosse Teile dieses Kreises bedecken heute flachgründige und steinige Hungeräcker, auf denen vor Jahren noch Wälder gestanden haben. Das Landschaftsbild befremdet uns, da die Axt ziel- und planlos hauste und die gegenwärtige Wald-Feldgrenze buchstäblich in Fetzen zerreisst. Auch hier muss die ordnende Hand eingreifen und dem Wald wieder jene Bereich einräumen, die ihm gehören.

L a n d w i r t s c h a f t l i c h e Ü b e r v ö l k e r u n g

Bei annähernd gleicher Bevölkerungsdichte im Reich ist die Zahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung auf 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Generalgouvernement doppelt so gross als im Reich. Im Generalgouvernement gehören

³ Powiat Końskie.

Landwirtschaftliche Beruhszugehörige auf
100ha Nutzfläche



über 80% der Gesamtbevölkerung zur landwirtschaftlichen Bevölkerung, im Reich dagegen nur 35,6%, in Baden rund 50% (Kleinbesitz), in Mecklenburg ebenfalls 50% (Grossgrundbesitz), in Thüringen 34%. Der Überschuss an Menschen, die heute in der Landwirtschaft tätig sind, ist ungeheuer gross. Bei der gegenwärtigen Agrarstruktur werden sie eigentlich nur während der Saat- und der Erntezeit tatsächlich gebraucht.

Gebiet	Bevölkerungsdichte auf : qkm	Landwirtschaftliche Bevölkerung auf 100 ha landwirtschaftl. Nutzfläche
Generalgouvernement	129	100
Reich	140	51
Krakau	127	122
Lublin	86	87
Radom	110	101
Warschau	179	84
Tarnow	144	142
Hrubieszow	91	78
Opatow	119	113
Grojec	81	73
Baden	160	89
Thüringen	141	48
Mecklenburg	51	29
Sachsen	346	45

Alle diese trostlosen Ergebnisse haben ihre Ursache in erster Linie in der derzeitigen Agrarstruktur.

3. Die Aufgaben im Generalgouvernement.

Da im Generalgouvernement weder Kohle noch Erze, die Grundrohstoffe jeden Grossindustrie in ausreichender Menge und Güte gefördert werden, besteht sein Reichtum in seinem Boden und in der Arbeitskraft seiner Menschen.

Eine gesunde Wirtschaftspolitik muss vor allem auf jene Werte aufbauen, die raumgegeben sind. Hier also gilt es die Erzeugungsreserven des Bodens und die Arbeitskraftreserven der Menschen zu erschliessen.

Diese Wirtschaftspolitik dient nicht nur der Ernährungswirtschaft des Reiches, sondern sie gewährleistet auch die Durchführung des Befehls des Führers an das Generalgouvernement, in grossem Umfange Arbeitskräfte bereitzustellen, und die Arbeitskräfte einer in der Zeit der „polnischen Wirtschaft“ mehr hungernden als arbeitenden Bevölkerung für die Zukunft immer wieder einsatzfähig zu erhalten.

Über die gewaltige Mobilisierung der Leistungsreserven des Bodens und der Menschen hinaus, kann sich auf dieser Basis eine auf eigenen Strebepfeilern aufbauende gewerbliche und industrielle Wirtschaft entwickeln. In ihrem Rahmen ist dann selbverständlich auch eine zusätzliche Veredelungsindustrie möglich. Sie wird zwar nicht der ausschliessliche und entscheidende Wirtschaftsfaktor sein, dafür wird sie aber umso sicherer bestehen können, weil sie mit ihren Konjunkturschankungen, denen sie nach zwei Seiten hin ausgesetzt ist, — nach der Rohstoffseite und der Absatzseite — nicht das ganze Wirtschaftsleben gefährdet.

Damit ist die Änderung und Gesundung der Agrarstruktur das Kernproblem im Generalgouvernement. Ohne diese Strukturwandlung sind die gestellten Aufgaben nicht zu lösen. Weder die Steigerung der Erzeugung, noch die Freistellung von Arbeitskräften.

Die Erzeugungssteigerung grossen Ausmasses kann sich nicht nur auf die geringen Flächen der Grossbetriebe erstrecken. Sie haben im Vergleich zu den übrigen Flächen heute schon überdurchschnittliche Erträge aufweisen. Auf dem entscheidenden Flächenanteil der Klein- und Kleinstbetriebe scheitert aber jede Mehrerzeugung an der gegenwärtigen Betriebs- und Besitzersplitterung. Höhere Aufwendungen an Betriebsmitteln und alle Massnahmen, z. B. der Saatgutbeschaffung, der Düngung, der Tierzucht und der Technik können nur unzulängliche Auswirkungen zeitigen. Sie verpuffen ohne die unter normalen Verhältnissen zu erwartenden Erfolge zu bringen und sind von vornherein unwirtschaftlich aufgewendet. Der tote Punkt in der Erzeugungssteigerung wird umso eher erreicht, je weiter die Auflösung der Flurordnung und der Betriebsgrössenordnung fortgeschritten ist.

Die Bereitstellung von Arbeitskraftreserven kann sich nicht nur auf jene Kräfte beziehen, die heute überhaupt nicht beschäftigt sind. Soweit es sie überhaupt gibt, sind sie für Zwecke der deutschen Landwirtschaft unbrauchbar. Die Aufgabe lautet vielmehr, die grossen Reserven nicht völlig ausgenutzter Menschenkräfte zu erschliessen. Obgleich nun ein grosser Teil der Landbevölkerung monatelang im Jahr zum Faulenzen und Hungern verurteilt ist, ist er doch nicht so ohne weiteres entbehrlich. Seine Arbeitskraft wird zum mindesten in der Bestellungs- und Erntezeit voll beansprucht. Die Befriedigung des Kräftebedarfes zu diesen Zeiten (Arbeitsspitzen) machen eine Herausnahme solcher Kräfte aus dem derzeitigen Gefüge ohne Bodenordnung unmöglich. Würde man trotzdem dazu übergehen und durch unorganische Eingriffe und Polizeiaktionen wahllos Kräfte aus dem Gefüge herausreissen, so würde die Erzeugung auf dem Boden, so niedrig sie auch heute ist, noch weiter absinken.

Man kann hier auf die Entwicklung in Südwestdeutschland verweisen. In diesem Gebiet, das eine ganz ähnliche Betriebsgrössenstruktur besitzt, entwickelte sich in den letzten 50 Jahren eine vielseitige und starke gewerbliche Wirtschaft. Sie zog einen erheblichen Teil der Arbeitskraft der landwirtschaftlichen Berufstätigen aus der Landwirtschaft heraus ohne dass dabei eine Abwanderung der Bevölkerung erfolgte. In dieser Entwicklung, die zunächst die ledigen Kräfte, später die Kleinbauern selbst veranlasste, ihr Tagewerk in den nächstgelegenen gewerblichen Betrieben zu suchen, wurde bald jener Punkt erreicht, bei dem der Bedarf an menschlicher Arbeitskraft, den der Kleinbauernhof vor allem zur Saat- und Erntezeit forderte von den zurückgebliebenen Kräften, in erster Linie den Frauen, nicht mehr gedeckt werden konnte. Es ist nun eine Tatsache, dass in vielen Gebieten, so z. B. in Württemberg in diesem Zeitabschnitt trotz aller Fortschritte der Landwirtschaft in den letzten 50 Jahren Ertragsrückgänge eingetreten sind und dass sie weiter anhalten.

So würde auch hier im Generalgouvernement die wilde Herausnahme von Arbeitskräften, die über die Abschöpfung des tatsächlich vorhandenen wirklichen Überschusses hinausgeht, erhebliche Ertragsrückgänge mit sich bringen, wenn nicht gleichzeitig eine grosszügige, arbeitskraftsparende und erzeugungssteigernde Ordnung der Agrarstruktur vorgenommen werden würde.

4. Die Ordnung der Agrarstruktur.

Damit taucht dann die Frage nach der zukünftigen Agrarstruktur auf, und die Aufgabe, die drei Hauptkomponenten aufeinander abzustimmen. Die Agrarstruktur eines Gebietes wird in erster Linie von den natürlichen Verhältnissen, Klima und Boden, den wirtschaftlichen Verhältnissen, den volkswirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten, den politischen Notwendigkeiten und von seiner Gesamtaufgabe bestimmt. So gibt es also keine allgemeine, gleiche und zweckmässigste Agrarstruktur, die man mit Schablonen überallhin übertragen kann, sondern die Aufgabe lautet, diejenige Struktur anzustreben, die den vorliegenden Verhältnissen, in erster Linie den natürlichen Voraussetzungen am besten gerecht wird.

Das Kernstück der Agrarstruktur ist die Betriebsgrößenordnung. Wenn die Planung der Zielstruktur zur Betriebsgrößenordnung richtig ist, ergibt sich daraus von selbst der Rahmen für die Flurordnung, die Siedlungsordnung und die Bevölkerungsverteilung.

Ein Vergleich der Betriebsgrößenstruktur z. B. Mecklenburgs, Badens und Mitteldeutschlands zeigt deutlich erhebliche Unterschiede. Während im Mecklenburg die Fläche der grossen Betriebe über 200 ha 49% der Nutzfläche umfasst, nimmt diese Betriebsgrösse in Baden nur einen ganz geringen Prozentsatz ein. Umgekehrt ist es mit der Fläche der Klein- und Kleinstbetriebe, die in Mecklenburg nur 5% ausmachen und in Baden bis zu 60% umfassen. Das mitteldeutsche Gebiet liegt zwischen den Extremen.

Wir wissen nun, dass weder überwiegender Grossgrundbesitz, noch vorherrschende kleinbäuerliche Verhältnisse einem Gebiet genügend Dauerhaftigkeit und Elastizität verleihen, um stärkere Belastungsproben zu bestehen. Die Ausgleichsmöglichkeiten (Pufferung) sind zu gering. Dagegen ist bekannt, dass das hier als Vergleichsgebiet herangezogene mitteldeutsche Gebiet in seinem Aufbau, in seiner Wirtschaftskraft und in der Gesamtleistung als gesund angesprochen werden kann.

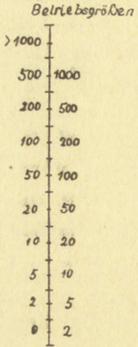
Bei einem Vergleich dieses Gebietes mit dem Generalgouvernement und seinen Teilgebieten, treten ebenfalls erhebliche Unterschiede in der Struktur zutage.

Wir können unterstellen, dass die Vergleichsgebiete des Generalgouvernements Opatow, Hrubieszow, Bochnia und Grojec ähnlich, keinesfalls günstigere natürliche Verhältnisse und natürliche Erzeugungsbedingungen aufweisen. Lediglich die wirtschaftliche Aufgeschlossenheit ist hier im Generalgouvernement geringer, als in Mitteldeutschland. Da sie veränderlich ist, kann sie bei der Planung für lange Zeiträume nicht ausschlaggebender Faktor sein. Trotzdem wäre es natürlich verfehlt, das Strukturbild mitteldeutscher Gebiete gewissermassen als Muster für Bezirke des Generalgouvernements zu verwenden.

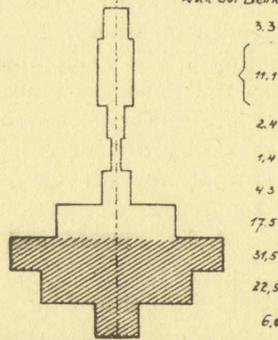
Von ausschlaggebender Bedeutung für die Planung des zukünftigen Betriebsgrößenstrukturbildes ist die Wahl der Basis der Strukturpyramide, also jene Betriebsgrößenklasse, die unter den gegebenen natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die grösste Flächenausdehnung einnehmen muss. Im allgemeinen lässt sich diese Frage bei Kenntnis der Verhältnisse und Abwägung der zukünftigen Aufgaben eines Raumes beantworten. Vor allem, wenn man Erfahrungen aus einer Anzahl von Vergleichsgebieten heranziehen kann. In den meisten Gebieten des Generalgouvernements dürfte angesichts der natürlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der zukünftig sich vollziehenden Aufschliessung des Gesamtgebietes, die Basis der Strukturpyramide, also die grösste Breitenausdeh-

Betriebsgrößenverteilung in der Landwirtschaft.

GENERALGOVERNEMENT



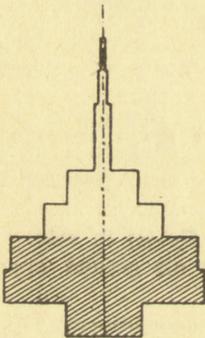
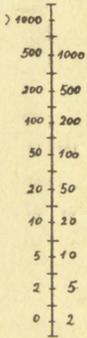
Anteil der Betriebe in % der Fläche



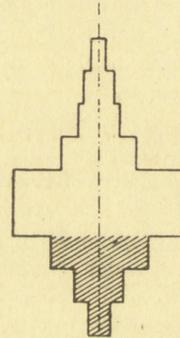
BADEN

NORDTHÜRINGEN ALTMARK

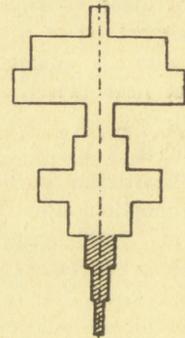
MECKLENBURG



0,2
1,0
2,0
2,0
9,0
18,0
27,0
29,0
12,0

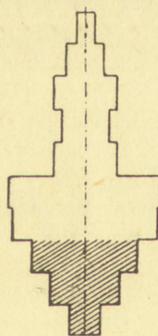
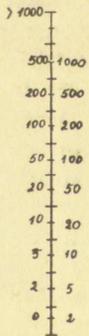


1,5
4,5
5,3
11,0
26,0
26,0
15,1
7,3
3,3



3,0
20,0
2,5
4,0
8,0
19,0
16,0
5,0
3,0
4,0

DEUTSCHES REICH



2,0
7,0
8,0
5,0
1,0
23,0
21,0
16,0
10,0
4,0

Die Flächen der Betriebe der einzelnen Größenklassen sind in Form von Rechtecken übereinander geschichtet.
Die schraffierten Flächen sind die Klein- und Kleinstbetriebe von 0 - 10 ha. -

nung, in den Betriebsgrößen klassen zwischen 50 bis 100 und 100 bis 300 ha liegen.

Der Vergleich der gegenwärtigen mit der zukünftigen Struktur ergibt dann den Arbeitsumfang und den Arbeitsplan für die vorzunehmende Betriebsgrößenumschichtung. Der Vergleich der beiden Strukturbilder zeigt schon in welchem grossen Umfange Flächen der Kleinbetriebe zusammengelegt werden müssen und welche Betriebsgrößenklassen aus ihnen zu entwickeln sind.

Die umfangreichsten Zusammenlegungsflächen liegen in den Betriebsgrößenklassen von 2 bis 5 und von 5 bis 10 ha. Die Zahl der aufzulösenden Betriebe ist in den Größenklassen von 0 bis 2 und von 2 bis 5 ha am grössten. Die umfangreichsten Flächen müssen den Betriebsgrößenklassen von 100 bis 300 ha zugeteilt werden.

Die überschlägige Rechnung für das gesamte Generalgouvernement ergibt, dass etwa die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Zusammenlegungsfläche anzusehen ist. Die Zahl der zusammenzulegenden, also aufzulösenden Betriebe, wurde rund 700 000 kleine und kleinste Betriebe betragen.

Aus der Planung der Betriebsgrößenstruktur ergibt sich dann der Grossrahmen für die Flurordnung von selbst, sodass es nur noch der Planung und Durchführung eines grosszügigen Umlegungsverfahrens bedarf, um das gesamte Bild des Raumes neu zu gestalten. Im Rahmen dieses Verfahrens sind alle Massnahmen durchzuführen, die der Erzeugungssteigerung auf dem Boden, der Aufschliessung des Gebietes und der Gestaltung der Landschaft dienen.

Durch die Planung der Betriebsgrößenstruktur und der Flurordnung ist auch der Rahmen für die Siedlungsordnung weitgehend bestimmt, sowohl hinsichtlich der Menschen, als auch ihrer Wohnbezirke. Die Zahl der nach durchgeführter Ordnung der Agrarstruktur notwendigen Arbeitskräfte kann ziemlich genau ermittelt werden. Aus ihr ergibt sich die Zahl der verbleibenden landwirtschaftlichen Berufszugehörigen. Die sich im Vergleich zum heutigen Menschenbesatz ergebenden Überschüsse an Menschen und an Arbeitskraft sind für den weiteren Einsatz in der Landwirtschaft des Generalgouvernements nicht mehr notwendig. Es ist deshalb möglich und aus verschiedensten Gründen zweckmässig, sie auch räumlich am Rand der rein landwirtschaftlichen Wohngebiete zusammenzuziehen und in besonderen Wohnbereichen (Wanderarbeiterkolonien) unterzubringen.

5. Die gegenwärtige Arbeit des Hauptlandamtes.

Die ehemalige polnische Regierung glaubte durch die Arbeit ihres Agrarreformministers der Misstände Herr werden zu können. Sie förderte vor allem die Parzellierung und damit die immer weiter fortschreitende Zersplitterung des Grundbesitzes. Immer neue Hungerexistenzen wurden geschaffen. Es ist für uns heute vollkommen gleichgültig, ob diese Entwicklung auf die Unfähigkeit der polnischen Machthaber zurückzuführen ist, oder ob es ihre Absicht war Hunger, Elend und Not als Zeugen für einen in Wirklichkeit nicht vorhandenen Raumangel ins Feld zu führen und um ihre „Ansprüche“ von der Welt unterstreichen zu können.

Soweit diese Parzellierungen noch nicht völlig abgeschlossen sind, werden sie schrittweise rückgängig gemacht.

Neben der Parzellierung wurde seit dem Jahre 1925 die Umlegung (Flurbereinigung) in stärkerem Umfange betrieben. Es ist die einzige Massnahme, mit der der Versuch gemacht wurde, ordnend zu wirken und Missstände zu beheben.

Das polnische Umlegungsgesetz lehnte sich im grossen und ganzen an die deutschen Bestimmungen an. Wie alles in Polen, ging die Umlegung nur sehr schleppend vonstatten. Ein Verfahren zog sich über mehrere Jahre hin. Hunderte von kleinen und kleinsten Teilverfahren wurden in Angriff genommen, die Kräfte zersplittert und als Ergebnis nur eine unzureichende Ordnung erzielt. Die Auslegung und der Ausbau des Wegenetzes und die Durchführung der Meliorationsarbeiten wurde in den meisten Fällen nicht gleichzeitig durchgeführt. Sie sind oft bis heute noch nicht erledigt. Die Arbeit wurde zum Teil sehr schnell durch die uneingeschränkte Erbteilung und den Grundstücksverkehr, durch Abverpachtung von Parzellen wieder zestrört.

Nach der Übernahme der Verwaltung durch die deutschen Dienststellen, kam es zunächst darauf an, gewissermassen als Aufräumungsarbeit die zu polnischen Zeiten begonnenen und im Gang befindlichen Umlegungsverfahren weiterzuführen und baldigst zu beenden. Zur Wiederaufnahme der Arbeiten wurde vom Generalgouverneur die Verordnung zur Änderung und Ergänzung des polnischen Umlegungsrechtes erlassen und bei der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft in der Regierung des Generalgouvernements ein Hauptlandamt geschaffen. Bei den Abteilungen Ernährung und Landwirtschaft in den Ämtern der Distriktschefs sind Landämter gebildet worden. In den Kreishauptmannschaften und kreisfreien Städten wurden nach Bedarf Landinspektoren eingesetzt. Die Befugnisse der früheren polnischen Agrarreformbehörden gingen auf den Leiter der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft und den Leiter des Hauptlandamtes über.

Wie überall, so war auch hier der Anfang trostlos. Akten, Pläne und Karten waren von den Polen verschleppt. Die technischen Geräte gestohlen und unbrauchbar gemacht. Die früher in diesem Sektor tätig gewesen Angestellten hatte der Krieg in alle Winde zerstreut.

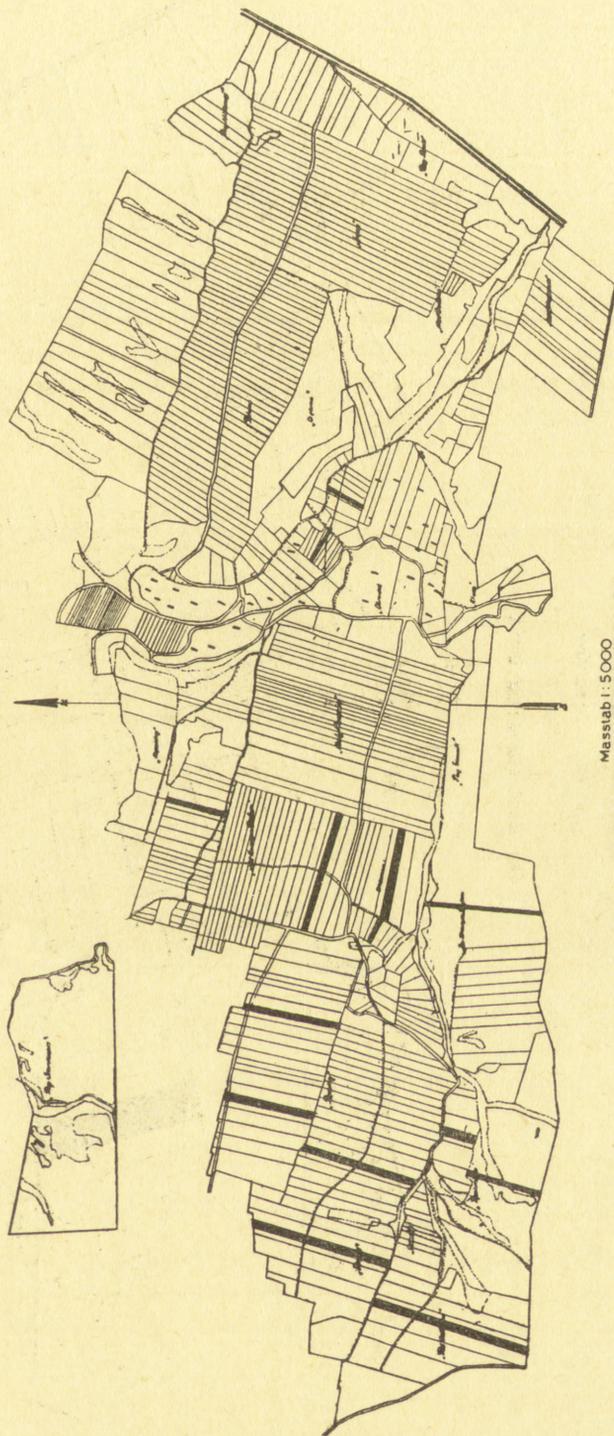
Bis heute sind 576 Umlegungsverfahren mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von rund 400 000 ha wieder aufgenommen. Neben ganz wenigen Deutschen arbeiten in den Dienststellen des Hauptlandamtes fast 600 polnische Angestellte, einschliesslich der freiverträglich angestellten vereidigten Landmesser. Allein für 6 Mill. Zl Beitragsbescheide wurden ausgestellt und 3 Mill. Zl Umlegungsbeiträge auf den bei der Hauptkasse eingerichteten Bodenordnungsfonds überwiesen. Die gesamte Arbeit wurde seither aus diesen Beträgen ohne Inanspruchnahme von Staatszuschüssen finanziert. Die Zusammenarbeit mit allen Dienststellen, insbesondere den Kreishauptmannschaften und den Distrikten, ebenso aber mit sämtlichen Abteilungen in der Regierung des Generalgouvernements verlief reibungslos.

Das Umlegungsverfahren nimmt heute etwa folgenden Verlauf:

1. Einleitung des Verfahrens;
2. Bestellung des Vorstehers der Umlegungsgemeinschaft als deren Vertreter;
3. Durchführung der Vermessungsarbeiten zur Anfertigung der Urkarten und zur Vermessung und Feststellung des alten Besitzstandes;
4. Durchführung der Bodenklassifikation;
5. Bestätigung des alten Besitzstandes;
6. Entwurf des Umlegungsplanes und dessen Bestätigung.

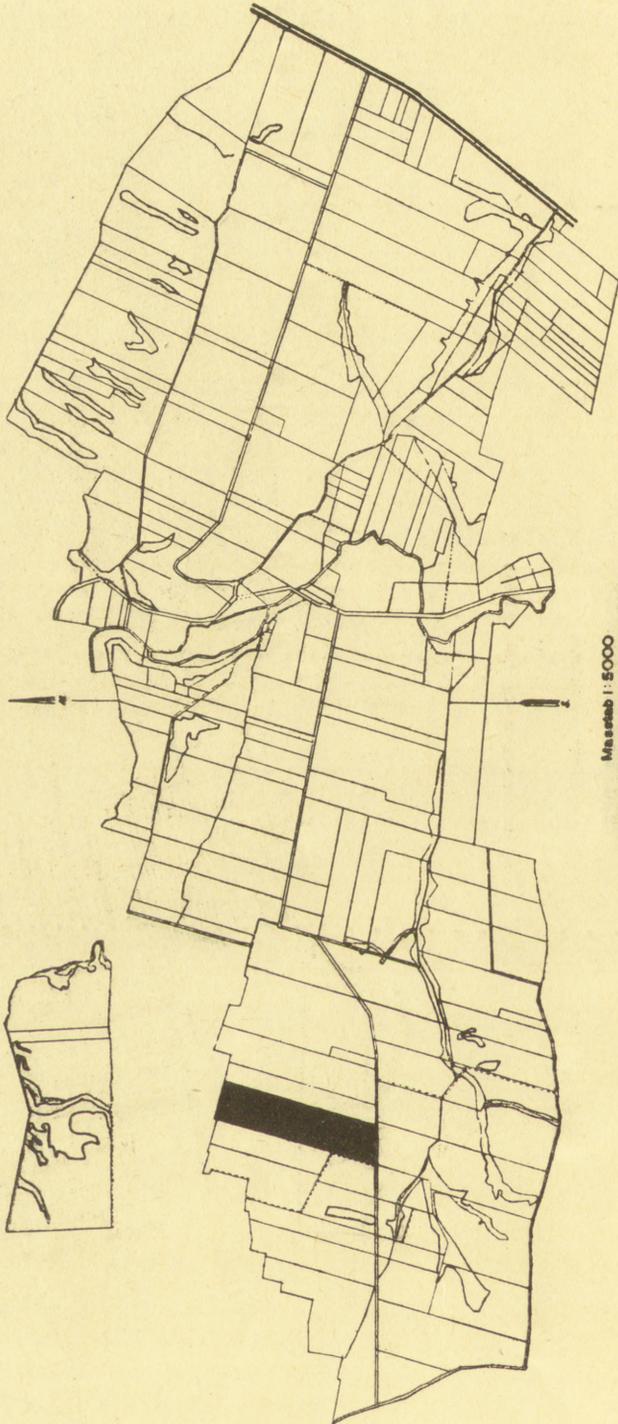
Umlungsgebiet
MASZKOW „ZERKOWICE“
Kreis Miechow

Der Besitzstand vor der Umlung



Umliegungsgebiet
MASZKÓW „ZERKOWICE“
Kreis Miechów

Der Besitzstand nach der Umliegung



7. Absteckung des Umlegungsplanes im Gelände;
8. Einweisung der Beteiligten in den neuen Besitzstand;
9. Ausfertigung der Vermessungsunterlagen und Abgabe zur Berichtigung des Grundbuches und des Katasters.

Die gegenwärtige Arbeit des Hauptlandamtes, der Landämter und der Landinspektionen ist agrarwirtschaftlich bedeutsam. Sie schafft gewisse Voraussetzungen für die Steigerung der Erträge und für die bessere Ausnutzung der Arbeitskraft. Sie ändert das Bild der Fluren. Auch der Laie erkennt, dass hier einenordnende Hand waltet. Die grosse Zahl der Parzellen eines Betriebes wird auf wenige reduziert. Die Form der Grundstücke gewährleistet eine bessere Durchführung aller Arbeiten und den zweckmässigen Einsatz von Geräten und Maschinen. Die Feldraine kommen in Fortfall, die Fluren sind durch Feldwege aufgeschlossen.

Und doch ist diese Ordnung nur eine äusserliche. Sie ist vergleichbar mit dem Einbau eines neuen Teils in eine alte Maschine. Gewiss, die Maschine läuft besser, es bedarf nicht eines so gewaltigen Arbeitskraftaufwandes wie seither, um sie in Gang zu halten; sie leistet auch mehr, aber sie bleibt deswegen noch eine völlig veraltete Konstruktion mit grossem Leerlauf und mit erheblichen Fehlern. Und so wie eben ein Ersatzteil die Konstruktion der Maschine nicht verbessert, so ändert die Umlegung, wie sie heute durchgeführt wird, noch nichts am inneren Strukturgefüge eines Gebietes.

6. Die zukünftigen Aufgaben des Hauptlandamtes.

Was das Hauptlandamt, die Landämter und die Landinspektionen bisher geleistet haben, ist als erster Start anzusehen.

Es kam zunächst darauf an:

Die in Gang befindlichen Umlegungsarbeiten baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.

Die Grundzüge einer Organisation aufzubauen, die nach ihrem weiteren Ausbau die Aufgabe der Bodenordnung grosszügiger durchführen soll.

Die notwendigen technischen Hilfskräfte durch Heranziehung der früher im Rahmen der Umlegung tätig gewesenem Angestellten sicherzustellen.

Die Aussenstände der Umlegungsbeiträge einzuziehen und die Anfangsaufgaben ohne staatliche Zuschüsse zu finanzieren.

Das zukünftige Bodenordnungsprogramm erstreckt sich auf eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 4 Mill. ha, also mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Generalgouvernements.

Die Durchführung dieses Programms ist in 20 Jahren geplant. Im Laufe eines Jahres sind demnach 200 000 ha zu bewältigen. In jeder Kreishauptmannschaft soll jährlich ein Bodenordnungsbereich mit einer Fläche von 5-6000 ha bearbeitet werden.

Nach etwa 2 Anlaufjahren, in denen noch die zur Zeit im Gang befindlichen alten Umlegungsverfahren abzuschliessen wären, würde das durchschnittliche Jahreskontingent von 200 000 ha erreicht sein. Im 1. Anlaufjahr sollen 10 Bereiche mit 50 000 ha und im 2. Anlaufjahr 20 Bereiche mit 100 000 ha bewältigt werden.

Zur vorbereitenden Planung für die Inangriffnahme dieser Aufgabe sind die Gruppenleiter VII und die Leiter der Landämter in den Ämtern des Distriktschefs aufgefordert worden, durch die Landinspektoren unter Einschaltung des Leiters der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft in den Kreishauptmannschaften je

3 Bodenordnungsbereiche zu benennen, in denen die Umlegung grosszügiger als bisher nach neuen Grundsätzen in Angriff genommen werden kann und in denen in einem gewissen Umfange gleichzeitig die Auflösung und Zusammenlegung nicht lebensfähiger, schlecht wirtschaftender Kleinbetriebe durchgeführt werden soll.

Als Bodenordnungsbereiche wären in erster Linie Gebiete zu benennen:

mit günstigen natürlichen Verhältnissen (Boden und Klima), guter wirtschaftlicher Aufgeschlossenheit (Absatz- und Verkehrslage) und besonders grosser Betriebs- und Besitzersplitterung.

Die zunächst nur grob umrissenen Gebiete werden gemeinsam, vor allem mit den für die Wasserwirtschaft und den Strassenbau zuständigen Stellen so abgegrenzt, dass für die Durchführung dieser Massnahmen die besten Voraussetzungen geschaffen werden. Die Vorschläge für die Bodenordnungsbereiche werden allen darüberhinaus zu beteiligenden Dienststellen (Innere Verwaltung, Raumordnung, Forsten usw.) zugeleitet. Auf diese Weise ist nicht nur die notwendige enge Zusammenarbeit gewährleistet, sondern vor allem auch die auf Jahre vorausschauende Planung allseits gesichert. Bis zum 1.3.41. werden die ersten 10 Bereiche, die im Frühjahr in Angriff genommen werden sollen, festgelegt sein.

Während die seitherige Umlegung lediglich eine bessere Flurordnung herbeiführte, umfasst in Zukunft die Bodenordnung in den neuen Bereichen die Betriebsgrössenordnung, die Flurordnung und die Siedlungsordnung.

Die Grundsätze für die Durchführung der Gesamtaufgabe sind etwa folgende:

a) Die Durchführung der Betriebsgrössenordnung, die die zukünftige Zielstruktur im Auge haben muss, erfordert die Auflösung aller nicht existenzfähigen schlecht bewirtschafteten landwirtschaftlichen Kleinbetriebe. Der Grund und Boden dieser Betriebe ist zu Gunsten des Generalgouvernements zu beschlagnahmen und zu enteignen. Die seitherigen Betriebsinhaber behalten lediglich ein Wohnhaus mit Gartenland. Damit wird ein Stock von Wanderarbeiterfamilien, bzw. von solchen Arbeitskräften geschaffen, die ausserhalb der Landwirtschaft des Generalgouvernements jederzeit einsatzbereit sind. Diese Kräfte werden in besonderen Wohnbezirken (Arbeitskolonien) zusammengefasst, und aus der verbleibenden landwirtschaftlichen Bevölkerung auch räumlich möglichst herausgezogen.

b) Die beschlagnahmten und enteigneten Flächen (Staatsland) sind im Rahmen eines Umlegungsverfahrens zu grösseren zusammenhängenden Komplexen zusammenzufassen.

c) Da es nicht unsere Absicht sein kann, die verbleibenden polnischen Betriebe eigentumsässig zu vergrössern, und damit ein polnisches „Erbhofbauerntum“ zu schaffen, sind die beschlagnahmten und enteigneten Flächen zunächst an die verbleibenden polnischen bäuerlichen Betriebe zu verpachten.

d) Die Zwischenlösung der Verpachtung bleibt solange bestehen bis auf diesen Flächen der Aufbau des sich über das gesamte Gebiet erstreckenden Grosshöfenetzes durchgeführt ist. Diese Grosshöfe werden zunächst liegenschaftsmässig bewirtschaftet. Sie können später an deutsche Landwirte verpachtet werden.

Die Reichshöfe sind in Weilern (Grossräumige Nachbarschaftslage) zusammenzulegen. Sie sollen so ausgestattet werden, dass sie später als Leben und Arbeitsstätte eines wertvollen deutschen Geschlechtes Zeugnis ablegen von deutscher Leistung und deutscher Kultur. Sie sind unveräusserlich, unbelastbar und werden geschlossen vererbt.

Diese Reichshöfe sind nicht allein landwirtschaftlich und erzeugungswirtschaftlich von grösster Bedeutung, sondern gleichzeitig sind sie der verlängerte Arm der deutschen Verwaltung, als deren Stützpunkte sie in vielfacher Weise gelten können (z. B. Polizei). Sie dienen also nicht nur der Steigerung der Leistung auf dem Boden, sondern vor allem auch der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Festigung der politischen Macht.

Mit Rücksicht auf diese Aufgaben ist es notwendig, die beschlagnahmten und enteigneten Flächen (Staatsland) in jene Bezirke umzulegen, in denen später die Reichshöfe und Weiler entstehen sollen (s. Muster eines Bodenordnungsbereiches nach S. 136).

e) Die weitauseinander gezogen polnischen Dörfer sind in Zukunft auf engere Räume zusammenzuziehen. Deshalb sind Baubereiche festzulegen. Ausserhalb dieser Bereiche ist jeder Neubau verboten. Damit ist die von der polnischen Regierung geförderte „Vereinödung“ (Zerstreuung der Höfe auf der Flur) abgestoppt und in das Gegenteil umgekehrt. Durch diese Massnahme wird die straffe Überwachung der polnischen Bevölkerung wesentlich erleichtert. Alle im Zuge der Bodenordnung notwendigen Umbauten werden sofort durchgeführt, vor allem die Umsetzung der Wohnungen für die zukünftigen Wanderarbeiter. Besondere Beachtung verdient im Zusammenhang mit der Bildung der Wanderarbeiterkolonien die Entwicklung des Gartenbaues und der Kleintierzucht.

f) Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens sind alle Land- und Feldwegbauten, Bachregulierungen, End- und Bewässerungsmassnahmen, die Bereinigung der Wald-Feldgrenze, die Auffrostung und die Gestaltung des Landschaftsbildes durch Bepflanzung der Fluren mit Bäumen und Hecken durchzuführen.

g) Zur sofortigen Steigerung der Erzeugung sind alle weiteren notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und insbesondere die notwendigen Mengen an Düngemittel und Saatgut bereitzustellen.

Diesen Grundsätzen und Arbeitszielen entsprechend wird ein Bodenordnungsverfahren etwa folgenden groblich angedeuteten Verlauf nehmen müssen:

1. Feststellung des Bodenordnungsbereiches: Nach der Abgrenzung wird das Gebiet zum Bodenordnungsbereich erklärt. Mit dieser Erklärung treten im Bereich Sonderbestimmungen in Kraft, so z. B.:

die Aufhebung der Freizügigkeit;

die Arbeitspflicht (Ableistung von Hand- und Spanndiensten bei der Durchführung der Bodenordnungsarbeiten);

das Verbot zum Verkauf von Rauhfutter und Ding;

das Verbot zur Veräusserung von Inventar;

das Verbot jeglichen Grundstücksverkehrs usw.

Zuwiderhandlungen werden mit dem Verlust des Eigentums am Grund und Boden bestraft.

2. Bestandsaufnahme des Gebietes: Sämtliche Betriebe eines Gebietes werden durch Schätzungskommissionen (Landkommissionen) taxiert. Gleichzeitig wird die Familie gesichtet. Die Kommissionen arbeiten dabei in ähnlicher Weise wie diejenigen der Reichsumsiedlungsgesellschaft auf den Wehrmachtsplätzen. Die Ergebnisse und Beurteilungen werden für jeden Hof und Taxbögen festgehalten und aufgearbeitet. Die Unterlagen geben ein genaues Bild über die Agrarstrukturverhältnisse. Sie dienen als Unterlagen für die Erstellung des Planentwurfes zur Betriebsgrössenordnung und des Planumrisses zur Flurordnung und Siedlungsordnung.

3. Bildung von Arbeitskolonnen: Sämtliche im Bereich verfügbaren Kräfte werden zu Hand- und Gespannarbeitsgruppen zusammengefasst, die sowohl für die Landbewirtschaftung, als auch zur Durchführung der Meliorationen und Wegebauten eingesetzt werden. Ebenso werden Handwerkerkolonnen (Bauhandwerker) gebildet. Die Kolonnen arbeiten unter Aufsicht von Aufsehern und Vögten. Mehrere Arbeitsgruppen werden einem Inspektor unterstellt, der dem Landinspekteur zur Durchführung der Arbeiten im Bodenordnungsbereich beigegeben ist.

4. Bewirtschaftung: Soweit es möglich ist, wird die Bewirtschaftung der Ländereien während der Durchführung des Bodenordnungsverfahrens kollektivistisch durchgeführt.

5. Vermessung des Flurgerippes: Gleichzeitig mit der Bestandsaufnahme wird die Vermessung des Flurgerippes (Begrenzung, Hauptwege, Flüsse, Dorflege) vorgenommen und der Plangrundriss erstellt.

6. Anfertigung des Planes: Nach Abschluss aller Berechnungen erfolgt die Plananfertigung. Sie umfasst den Entwurf für den Wege- und Gewässerplan, den Entwurf für die Umlegung des polnischen Eigentumlandes und den Entwurf für die Siedlungsordnung (Festlegung der Baubezirke). Der Entwurf wird zur Genehmigung vorgelegt.

7. Übertragung des Planes ins Gelände: Nach Genehmigung des Planestwurfes wird der Plan in das Gelände übertragen.

8. Beschlagnahme und Arbeitsvermittlung: Sobald die Auslegung der neuen Grundstücke erfolgt, wird die Beschlagnahme und die Enteignung der schlecht bewirtschafteten Betriebe durchgeführt und in Verbindung mit den zuständigen Arbeitsämtern, mit denen schon vorher Fühlung genommen wurde, die Vermittlung der Arbeitskräfte vorgenommen.

9. Pachtordnung: Die Pachtordnung regelt für die Übergangszeit die Pachtverhältnisse für die zu verpachtenden Staatsländereien.

10. Aufbau der Grosshöfe.

7. Die Erfolge der Bodenordnungsarbeit.

Es ist hier der Versuch gemacht worden, einmal die voraussichtlichen Erfolge zu erassen. Der Gesamterfolg umfasst die Erzeugungssteigerung auf dem Boden, die Freimachung von Arbeitskräften und die Auswirkungen auf den gewerblichen und industriellen Sektor.

a) Erzeugungssteigerung.

Die angestellten Berechnungen beziehen sich auf eine Fläche von 6000 ha (durchschnittlicher Umfang eines Bodenordnungsbereiches).

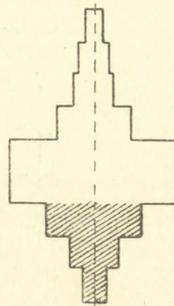
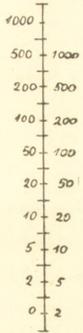
Beim Vergleich des derzeitigen Aufwandes mit dem derzeitigen Ertrag ergibt sich, dass der Aufwand, bei Anrechnung der menschlichen Arbeitskraft mit dem tatsächlichen Wert weit grösser ist, als der Ertrag. Praktisch wird der Ausgleich dieser Rechnung dadurch erzielt, dass der Panje für sich keinen Arbeitslohn in Anspruch nimmt, denn er allerdings auch nicht verdient, und dass er sich durchhundert. Dies ist eine allgemein bekannte Tatsache. Wir haben hier im Extrem ähnliche Verhältnisse vorliegen, wie in vielen klein — und kleinstbäuerlichen Betrieben des Reiches, für die seit Jahren die Betriebswirt-

Betriebsgrößenverteilung in der Landwirtschaft.

NORDTHÜRINGEN ALTMARK

Betriebsgrößen

Anteil der Betriebe in % der Fläche

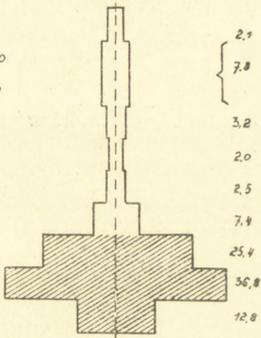
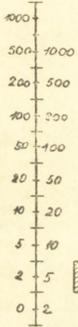


- 1,5
- 4,5
- 5,3
- 11,0
- 20,0
- 25,0
- 13,1
- 7,3
- 3,3

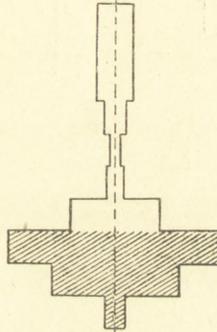
TARNOW

OPATOW

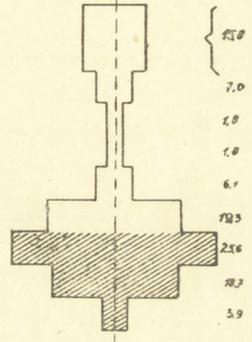
HRUBIESZOW



- 2,1
- 7,0
- 3,2
- 2,0
- 2,5
- 7,4
- 25,4
- 30,8
- 12,8

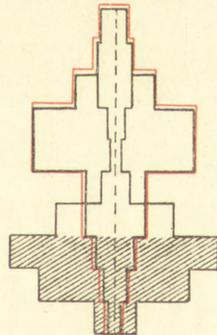
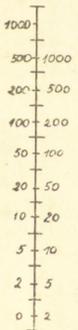


- 22,2
- 2,5
- 0,9
- 7,7
- 16,0
- 33,0
- 20,7
- 3,0



- 23,0
- 7,0
- 1,0
- 1,0
- 6,1
- 12,3
- 23,6
- 18,7
- 3,9

GENERALGOVERNEMENT



- 3
- 5
- 12
- 25
- 25
- 9
- 9
- 6
- 4
- 2

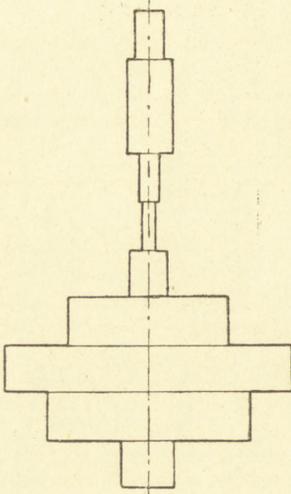
Zielstruktur

(43)

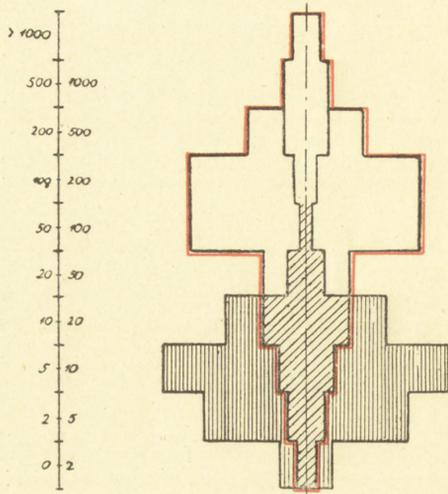
Die Flächen der Betriebe der einzelnen Größenklassen sind in Form von Rechtecken übereinander geschichtet.
Die schraffierten Flächen sind die Klein- und Kleinstbetriebe von 0-10/ha

Betriebsgrößenordnung

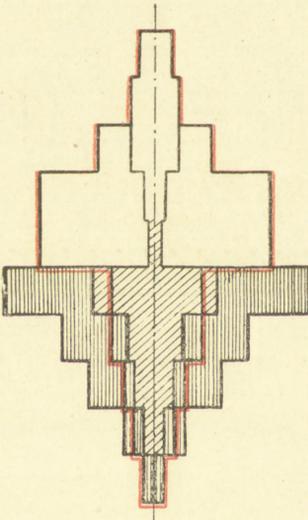
1. Gegenwärtige Struktur



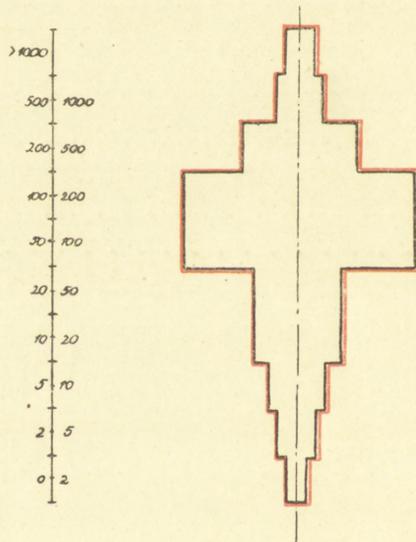
2. Nach der Beschlagsnahme



3. Zur Zeit der Zwischenverpachtung



4. Zukünftige Struktur



schaftler errechnen, dass die bäuerlichen Wirtschaften nicht nur keinen Ertrag abwerfen, sondern dass der Bauer mit samt seiner Familie für einen Hungerlohn arbeitet, der nur wenige Pfennige für die Stunde beträgt.

Der zukünftige Aufwand ist, nach Abzug der überflüssigen menschlichen Arbeitskraft, die nunmehr nach ihrer Freistellung einen wirtschaftlichen Wert darstellt und an deren Stelle nunmehr im Gesamtaufwand auf der Ausgabenseite gesteigerte Aufwendungen für Dünger, Saatgut, Geräte usw. treten können, grössenordnungsmässig nur um ein Geringes höher als der bisherige Aufwand.

Unter Zugrundelegung durchschnittlicher Aufwandszahlen, wie sie in Gebieten des Reiches mit ähnlichen natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen üblich sind, kann angenommen werden, dass sich die durchschnittlichen Ertragszahlen im Generalgouvernement soweit steigern lassen, dass die Roherträge an die durchschnittlichen Ertragsziffern der Vergleichsgebiete des Reiches herankommen. Dies wurde fast eine Verdoppelung der Roherträge in den Bodenordnungsbereichen bedeuten.

Diese Verlagerung des Betriebsmittelaufwandes, der durch die Bodenordnung ermöglicht wird, bewirkt aber nicht nur eine enorme Steigerung der Roherträge, sondern sie ist auch wirtschaftlich lohnend. Selbst bei schärfster Kalkulation würde sich ein geordnetes Preisverhältnis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der gewerblichen Bedarfsgüter für die Landwirtschaft vorausgesetzt, ein beträchtlicher Überschuss ergeben.

Dabei ist selbstverständlich die Gesamtverzinsung und Tilgung des Kapitals ebenfalls in Rechnung gestellt.

Nicht alle in der beigelegten Darstellung verwendeten Zahlen wollen den Anspruch unbedingter Genauigkeit erheben. Insbesondere bitte ich dabei zu berücksichtigen, dass die Beschaffung von zutreffenden Zahlenunterlagen und vor allem von brauchbaren Buchführungsergebnissen im Generalgouvernement noch sehr schwierig ist. Es können sich hier durchaus Verschiebungen ergeben, die aber am Grundsätzlichen nichts zu ändern vermögen.

Die Strukturbilder kennzeichnen die Veränderung der Betriebsgrössenverteilung von der gegenwärtigen bis zur zukünftigen Struktur, so wie sie sich im Laufe der Durchführung der Bodenordnung entwickelt.

Fig. 1 zeigt die gegenwärtige Struktur des Gebietes.

Fig. 2 zeigt den Umfang der in den einzelnen Betriebsgrössenklassen zu beschlagnehmenden Flächen (senkrecht schraffierte Fläche).

Fig. 3 zeigt die vorläufige Zuweisung dieser Flächen als Pacht — Ländereien zu den bestehenden polnischen Betrieben.

Fig. 4 zeigt die Zielstruktur und deutet an, in welchem Umfange in den einzelnen Betriebsgrössenklassen aus den beschlaggenommenen Flächen neue Betriebe zu bilden sind.

Die Rechnung sollte zeigen:

1. Die heutige Landwirtschaft im Generalgouvernement vegetiert nur deshalb, weil der Panje hungert. Dieser Zustand kann weder eine gesunde Basis für die Entwicklung der Landwirtschaft und der Wirtschaft, noch für die Lösung der Grossaufgaben für das Reich sein.

2. Die durch die Ordnung der Agrarstruktur mögliche Verlagerung des Betriebsmittelaufwandes bewirkt eine enorme Steigerung des Ertrages und hebt wertvolle Arbeitskraftreserven.

3. Auch sehr hohe Aufwendungen sind kapitalmässig gesehen, noch lohnend. Je umfassender die Verhältnisse geändert und geordnet werden, umso grösster und durchschlagender ist der Erfolg.

Die Mehrerzeugung der Landwirtschaft im Generalgouvernement würde auf Grund der Berechnungen über die Mehrerzeugung der Landwirtschaft im Zuge der Durchführung der Bodenordnung und aller Folgemassnahmen insgesamt betragen:

Mehrerzeugung an	Mehrerzeugung in Mill. RM.			
	jährlich	im 5. Jahr	im 10. Jahr	im 20. Jahr
Milch	8,5	42,5	85,—	170,—
Wolle	0,165	0,83	1,65	3,3
Getreide	15,8	79,—	158,—	316,—
Kartoffeln	21,25	106,25	212,5	425,—
Zuckerrüben	2,24	11,20	22,4	44,8

b) Arbeitskraftersparnis.

Die Durchführung des Bodenordnungsprogramms würde eine jährliche Preistellung von etwa 30 000 Familien mit rund 60 000 arbeitsfähigen landwirtschaftlichen und ausserhalb des Generalgouvernements einsatzfähigen Arbeitskräften bedeuten. Im Laufe von 20 Jahren etwa würden in 1,2 Mill. vollwertige Arbeitskräfte verfügbar sein. Diese Arbeitskraft, die seither nutzlos vergeudet wurde, und die nun für produktive Arbeit bereit steht, stellt einen enormen wirtschaftlichen Wert dar.

Das Generalgouvernement stellt diesen Wert dem Reich Jahr für Jahr zur Verfügung und erhält ihn „verzinst“. Die Verzinsung des Wortes „Arbeitskraft“ besteht in den jährlichen Vermittlungsgebühren für jeden polnischen Wanderarbeiter. Man könnte diese Vermittlungsgebühr mit den Amortisationskosten für eine Maschine vergleichen. Da die Löhne des polnischen Wanderarbeiters 20% unter den Tariflöhnen des deutschen Landarbeiters liegen sollen, ist eine Vermittlungsgebühr, mit den Amortisationskosten für eine Maschine vergleichen. Da die Löhne des polnischen Wanderarbeiters 20% unter den Tariflöhnen des deutschen Landarbeiters liegen sollen, ist eine Vermittlungsgebühr, die 8-10% des Jahreslohnes, also etwa 100 RM beträgt, angemessen. Diese Vermittlungsgebühr würde über die Arbeitsämter eingezogen und dem Generalgouvernement überwiesen werden. Beispielsweise würden für 700 000 Wanderarbeiter auf diese Weise 70 Mill. RM jährlich dem Generalgouvernement zufließen. Diese Summe entspricht ungefähr dem Betrag, der im Rahmen der Bodenordnung für die Flurbereinigung, den

Wegebau, die Entwässerung, den Kunstdünger und das Staatgut usw. aufgewendet werden muss, und der im Rahmen dieses Einsatzes in durchschnittlich 10 Jahren amortisiert und verzinst wird.

Damit wäre der Kreislauf geschlossen. Die überflüssige Arbeitskraft wird durch die Strukturordnung aus dem Arbeitsgefüge des Generalgouvernements herausgenommen und dem Reich zur Verfügung gestellt. Das Reich verzinst diesen Wert. Die Zinsen fließen in Form von Verbesserungen und Betriebsmittel in den Boden zurück und bewirken die Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Damit ist die Erhaltung der für die Zukunft wertvollen Arbeitskraft der polnischen Wanderarbeiter gesichert.

c) Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft.

Die vielseitigen Aufwendungen, die im Rahmen der Bodenordnung und im Anschluss daran vorgenommen werden, beleben im grossen Umfang direkt und indirekt den gewerblichen und industriellen Sektor, soweit er Betriebsmittel für die Landwirtschaft produziert oder landwirtschaftliche Erzeugnisse veredelt.

Es werden vor allem grösste Mengen an Baumaterial, Maschinen und Geräten, Meliorationsmaterial, Wasserleitungsmaterial, Wohnungseinrichtungen und Elektrifizierung benötigt und jährlich in steigen dem Masse riesige Mengen an Stickstoff- — Phosphor-, Kali, — und Kalk-Dünger gebraucht. Hierdurch wird eine gesunde Entwicklung im gewerblichen Sektor gefördert, wie es durch keine andere Massnahme möglich ist.

Somit sind die Bodenordnungsbereiche in Wahrheit „Bergwerke“ des Generalgouvernements, aus den „Erz und Kohle“ dieses Landes, nämlich die Arbeitskraft und die Erzeugung des Bodens gehoben werden.

8. Die Finanzierung des Bodenordnungsprogramms.

Verfahrenskosten.

Der gesamte Apparat des Hauptlandamtes, der Landämter und der Landinspektionen wird zur Zeit aus den Umlegungsbeiträgen finanziert.

Bei einer Fläche von jährlich 200 000 ha können auch in Zukunft die Gesamtverfahrenskosten für den grösseren und weiter auszubauenden Apparat bestritten werden. Die Umlegungsbeiträge werden in dem heute geltenden und durch die Beitragsordnung vorgeschriebenen Rahmen festgesetzt. Die polnischen Eigentümer zahlen den auf ihre Fläche entfallenden Anteil. Die Beiträge für die enteigneten Flächen werden aus den Pachtgeldern gedeckt.

Ausführungskosten.

Die Gesamtausführungskosten umfassen 4 grosse Gruppen:

1. Aufwendungen für die Flurbereinigung: Hierher gehören die Kosten für die Folgeeinrichtungen der Umlegung und Zusammenlegung, des Materials, für

¹ Z notatki Bormana o rozmowie przeprowadzonej u Führera 2 października 1940 r. na temat charakteru GG, traktowania Polaków wynika, że Hitler sugerował utworzenie z GG rezerwuaru sił roboczych dla Rzeszy przeznaczonych do „czarnych robót”. Pogląd swój precyzował następująco: „Zresztą wystarczy, jeśli Polak posiada mały ogródek, wielkie gospodarki wcale nie są konieczne, pieniądze, które są Polakowi potrzebne do życia, musi zarobić pracą w Niemczech. Tych tanich sił potrzebujemy teraz...” (Biuletyn Głównej Komisji Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce, t. IV, 1948 r., s. 129). Wydaje się, że Bodenordnung uwzględniał powyższe sugestie.

Meliorationen, Wegebauten, Umbauten, Versteinungen und die dazu notwendigen Lohnaufwendungen.

2. Aufwendungen für Betriebsmittel: Sie umfassen alle Aufwendungen an landwirtschaftlichen Betriebsmitteln zur Erzielung einer sofortigen nachhaltigen Ertragssteigerung (Grunddüngung, insbesondere Kalkung und Saatgut).

3. Aufwendungen für den Höfebau: Hierher gehören die gesamten Materialkosten für Bauten, Wasserversorgung, Wasserleitung, Elektrifizierung usw. und die notwendigen Lohnaufwendungen.

4. Aufwendungen für die Betriebseinrichtung: Sie umfassen alle Aufwendungen für totes und lebendes Inventar (Geräte, Maschinen, Zugvieh und Nutzvieh).

Nach den seither angestellten Berechnungen würden diese Aufwendungen betragen (in RM):

Ausführungskosten	Aufwendungen je ha		Aufwendungen je Bereich 5 – 6000 ha	Aufwendung in 40 Bereichen (Jahres- programm)
	+	++		
Flurbereinigung	119	–	595 000	23 800 000
Betriebsmittel	140	–	700 000	28 000 000
Höfebau	400	800	2 000 000	80 000 000
Einrichtung	175	350	875 000	35 000 000
Insgesamt	834 RM	1150 RM	4 170 000 RM	166 800 000 RM

+ je ha Bodenordnungsfläche

++ je ha Höfebaufläche.

Die Gesamtkosten der Durchführung der Bodenordnungsaufgabe in zunächst 10 Bereichen (Arbeitsprogramm des 1. Jahres) würden demnach rund 45 000 000 RM betragen.

Im Rahmen der Durchführung des Gesamtjahresprogramms würden rund 30 000 Betriebe aufgelöst und zusammengelegt (Betriebsgrößenordnung). 200 000 ha umgelegt (Flurordnung).

Durchschnittlich 1/10 der Fläche, rund 20 000 ha drainiert.

400 km Wege gebaut, befestigt und bepflanzt.

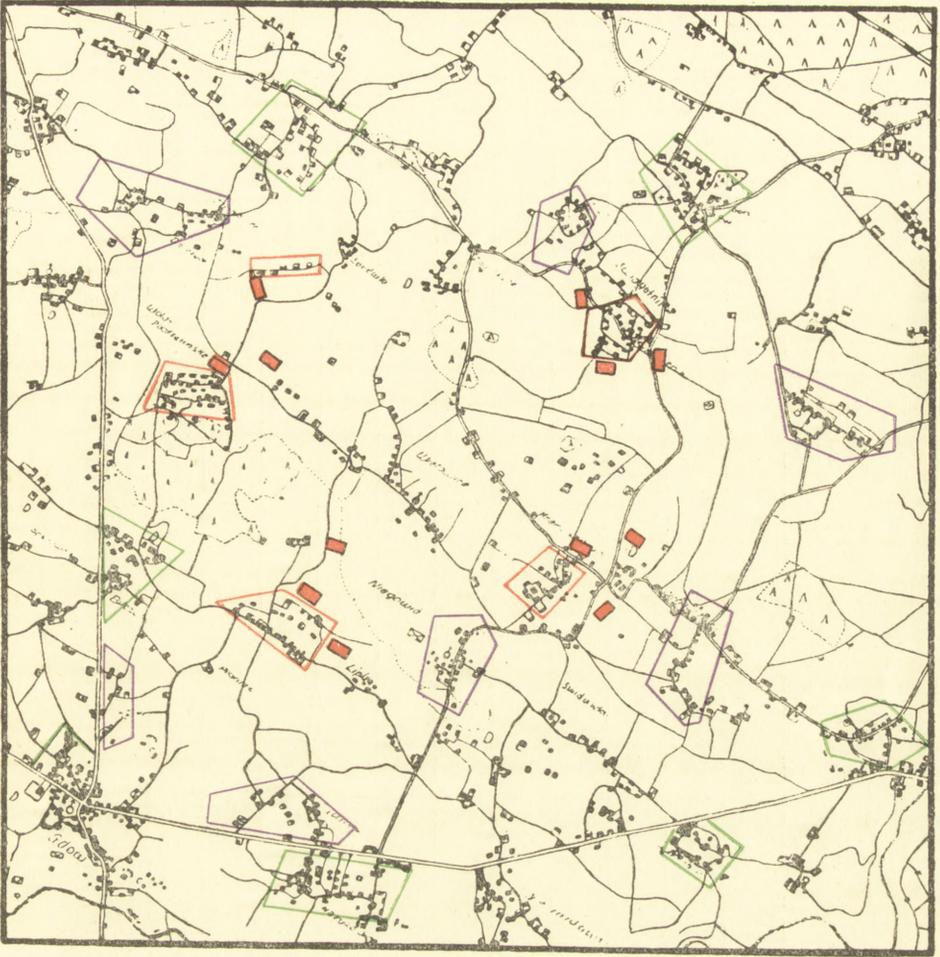
2000 km Feldwege angelegt.

200 000 ha ordnungsgemäss gedüngt, vor allem gekalkt und mit einwandfreiem Saatgut bestellt.

Darüber hinaus würden jährlich etwa 500 Grosshöfe in der Grössenklasse von 300 bis 150 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche neu errichtet, mit entsprechenden Waldflächen ausgestattet und mit technischen Einrichtungen, totem und lebendem Inventar versehen.

Alle Aufwendungen werden getilgt und grundsätzlich verzinst. Die Tilgung der Aufwendungen für die Flurbereinigung erfolgt in 20 Jahren, der Betriebsmittel in 20 Jahren, der Aufwendungen zum Höfebau in 40 Jahren und der Aufwendungen zur Betriebseinrichtung in 15 Jahren. Eine Anlaufzeit von durchschnittlich 8 Jahren trägt der erst nach und nach ansteigenden Erzeugungs- und Tilgungsfähigkeit Rechnung.

Die Darstellung (nach S. 136) bietet Vergleichsmöglichkeiten zwischen den Aufwendung und den Erfolgen im Rahmen des Bodenordnungsprogramms.

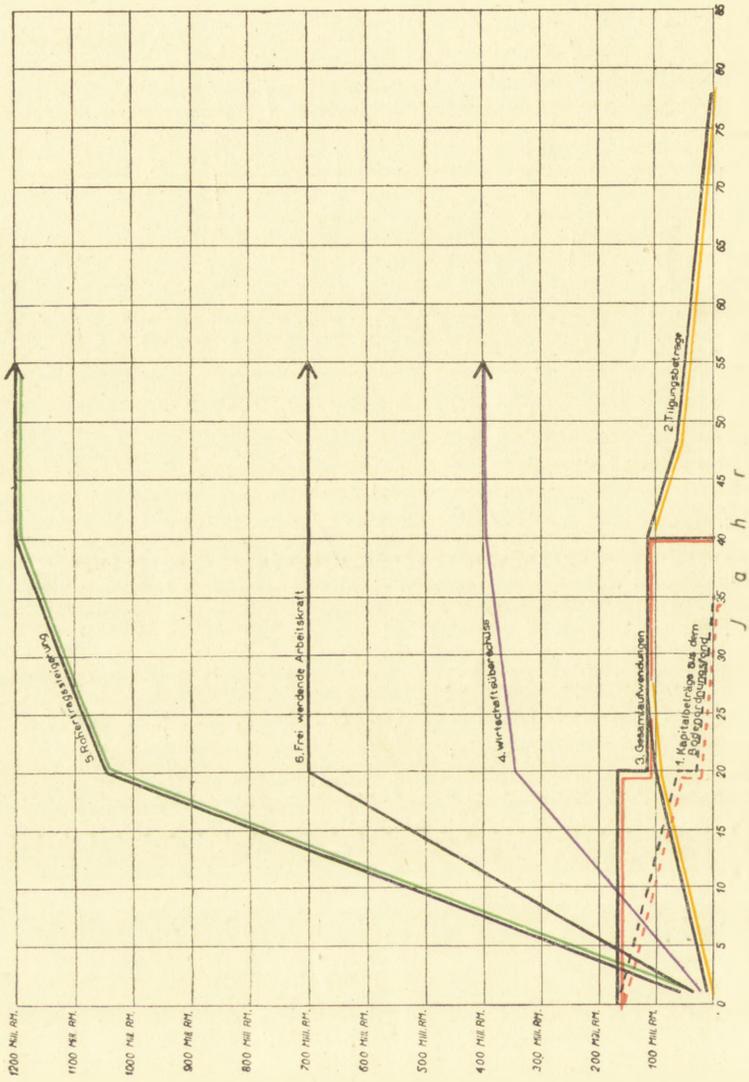


Muster eines Bodenordnungsbereiches

-  = Reichshof-Weiler
-  = Landerbeiterhäuser für die Reichshöfe
-  = poln. Bauerndorf
-  = Wanderarbeiterkolonie

spätere Baubezirke zur allmählichen Beseitigung der Streulage.

Aufwendungen und Erfolge im Rahmen des Bodenordnungsprogramms



Kurve 1 zeigt die Höhe der im Laufe der Jahre notwendigen Kapitalbeträge aus dem Bodenordnungsfonds. Sie sinken von 166 800 000 RM bei 40 Verfahren im 1. Jahre (1. Anlaufsjahr 10 Verfahren, 2. Anlaufsjahr 20 Verfahren):

auf 150 Mill. RM im 5. Jahr,
auf 120 Mill. RM im 10. Jahr,
auf 90 Mill. RM im 15. Jahr,
auf 55 Mill. RM im 20. Jahr.

Die Kurve 2 stellt die jährlich zurückfließenden Tilgungsbeträge dar, die vom 30. Jahr an praktisch die jährlichen Aufwendungen decken.

Die Kurve 3 stellt den Gesamtaufwand im Laufe der Jahre dar (Staatliche Aufwendungen + eingehende Tilgungsbeträge). Bis zum 20. Jahre ist der Gesamtaufwand gleichbleibend. Er beträgt jährlich 166 800 000 RM. Vom 20. Jahre an 115 000 000 RM.

Die Kurve 4 zeigt den jährlichen Wirtschaftsüberschuss an, der je Bereich, ein geordnetes Preisverhältnis vorausgesetzt, 400 — 500 000 RM beträgt. Er wurde im 20. Jahre 375 000 000 RM betragen, im 40. Jahre 400 000 000 RM.

Die Kurve 5 zeigt den Verlauf der Rohertragssteigerung.

Die Kurve 6 stellt den Wert der freizustellenden Arbeitskraft dar.

Der Vergleich des Kurvenlaufes soll in grossen Umrissen Aufwand und Wirtschaftserfolg im Rahmen der Bodenordnung zeigen. Es ist bei der Darstellung bewusst auf alle Einzelheiten verzichtet worden.

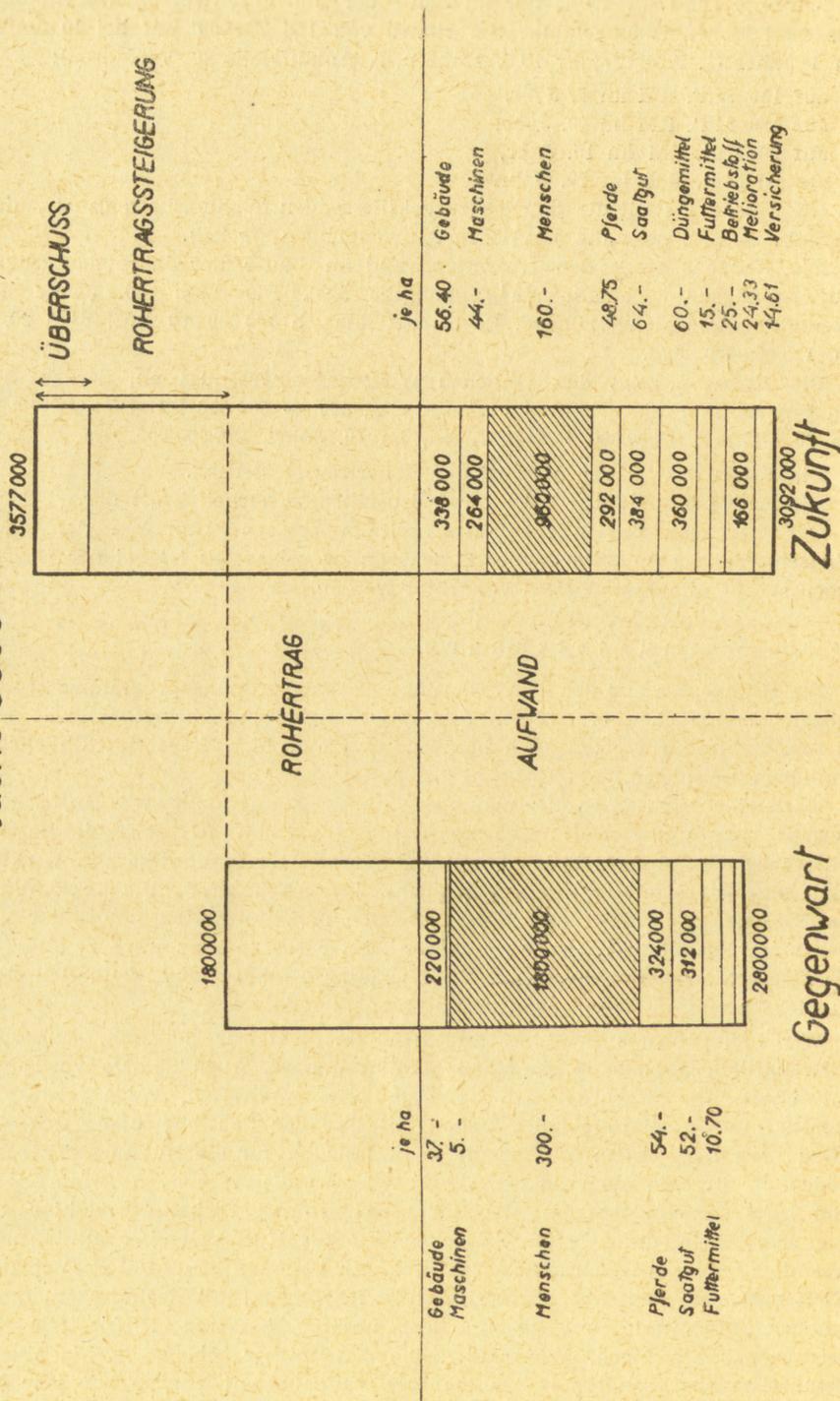
9. Die Voraussetzungen.

Die Erfolge, die aus der Durchführung des Bodenordnungsprogramms erwachsen, mögen für manchen erstaunlich sein. Fast unglaublich klingt es, was man in diesem Gebiet an Warten noch herausholen kann. Man fragt unwillkürlich nach ähnlichen Beispielen.

Nach den nüchternen Berechnungen, die hier angestellt wurden, scheint es gewagt jahrhundertweit zurückzuschauen und an die Ostkolonisation des Ritterordens zu denken. Man gilt dann gewöhnlich als Romantiker. In Wirklichkeit sind die Ordensmeister und vor allem ihre Lokatoren, die bekanntlich als Unternehmer die Dörfer und Höfe aufbauten und besiedelten, um später vielfach selbst als Freischulzen in einem dieser Dörfer sesshaft zu werden, alles andere als Romantiker gewesen. Sie waren nüchterne Rechner und stammten übrigens zu nicht geringem Teile aus dem Kaufmannsstande.

Wir befinden uns heute in diesem Raum nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich gesehen, in einer ganz ähnlichen Lage. Auch damals wurde gerodet, entwässert, alte Flurordnungen beseitigt, neue geschaffen, Wege gebaut, Dörfer beseitigt und neue hingestellt. Damals brachte der deutsche Bauer den eisernen Pflug nach dem Osten. Er war die Voraussetzung für die Nutzung der schweren Böden. Er brachte auch die für die Entwässerung notwendigen Erfahrungen mit und legte Sümpfe trocken. Man muss sich einmal rückschauend klar machen, wie sich allein diese beide Tatsachen auf das Kulturartenverhältnis und den gesamten Anbau ausgewirkt haben müssen. Wir kommen heute mit Fortschrittlichen Wirtschaftsmethoden, mit züchterischen Erfahrungen, mit technischen und chemischen Hilfsmitteln und werden mit unseren besseren Hilfsmitteln bessere Leistungen vollbringen. Wir sind keine Romantiker, ebenso wenig aber auch Geschäftemacher, sondern leisten lohnende Aufbauarbeit, ebenso wie jene Männer

Ertragsvoranschlag für einen Bodenordnungsbereich
Fläche 6000 ha



es getan haben. Koloniasatorische Betätigung des Ordens nicht gleichzeitig ein wirtschaftlicher Erfolg gewesen wäre, dann wäre sie in ihren Anfängen stecken geblieben. Der Orden hätte nicht einen einzigen Lokator (Unternehmer) gefunden. An die Stelle der damaligen Lokatoren ist heute der Staat getreten, dessen Beauftragte wir sind.

Bevor diese Aufgaben in Angriff genommen werden können, sind einige Grundvoraussetzungen zu erfüllen.

1. Straffe Planung und Durchführung.

Die Aufgabe der Bodenordnung erfordert wie keine andere Massnahme straffe Zusammenfassung aller Befugnisse und klare Kommandoverhältnisse. Die Einheit und Zielklarheit der Planung muss ebenso garantiert sein wie die Möglichkeit der unmittelbaren Anweisung, Einwirkung und Anordnung bei der Durchführung.

Deshalb ist die direkte fachliche Anordnungsbefugnis des Hauptlandamtes an die Landämter und Landinspektionen notwendig. Die Einheit der Verwaltung ist sichergestellt durch Personalunion zwischen dem Landinspekteur und dem Referenten für Bodenordnung in der Abt. Ernährung und Landwirtschaft beim Kreishauptmann, dem Leiter des Landamtes und dem Leiter der Unterabteilung VII der Abt. Ernährung und Landwirtschaft beim Distriktschef, dem Leiter des Hauptlandamtes und dem Leiter der Unterabteilung VII der Abt. Ernährung und Landwirtschaft in der Regierung des Generalgouvernements.

2. Personelle Voraussetzungen.

Die Durchführung der umfangreichen und erfolversprechenden Aufgabe ist mit den wenigen bisher zur Verfügung stehenden deutschen Kräften nicht möglich. Die Dienststellen sind gegenwärtig zu 90% mit polnischen Angestellten besetzt. In Zukunft müssen wenigstens die wichtigsten Stellen mit deutschen Mitarbeitern besetzt werden. Das gilt insbesondere für die Stellen der Abteilungsleiter in den Landämtern und deren Stellvertreter, und die Stellen der Landinspektoren in den Kreisen und deren Stellvertreter. Alle diese zu besetzenden Stellen sind in Stellenplanvoranschlag 1941/42 enthalten und bei den Vorbesprechungen grundsätzlich genehmigt worden. Ohne ihre endgültige Genehmigung ist an die Inangriffnahme der Aufgabe nicht zu denken.

Da es sich hier um Aufgaben handelt, für die nur tüchtige und tatkräftige und in jeder Weise, vor allem auch politisch einwandfreie Mitarbeiter angesetzt werden können, müssen alle Voraussetzungen geschaffen werden, um diese Mitarbeiter entsprechend zu besolden und ihnen darüber hinaus Leistungszulagen geben zu können.

3. Bodenordnungsfonds.

Die bedeutenden Mittel, die für eine lange Zeit von Jahren für die Durchführung der Bodenordnungsaufgabe eingesetzt werden müssen, sind in einem Bodenordnungsfonds bereitzustellen, in den die Tilgungsbeiträge zurückfliessen. Der Grundstock für diesen Bodenordnungsfonds ist aus den Entschädigungsbeträgen zu bilden, die für die Landinanspruchnahme, z. B. für Wehrmachtspolizeigebiete vom Reich dem Generalgouvernement erstattet werden die umso mehr, als durch die Herausnahme umfangreicher bisher landwirtschaftlich genutzter Gebiete aus der Wirtschaft des Generalgouvernements es notwendig geworden ist, andere Gebiete intensiver zu bewirtschaften, um die Nahrungsdecke nicht noch mehr

aufzureissen. Darüber hinaus müssen in den Bodenordnungsfonds jene Beträge fließen, die als Vermittlungsgebühr vom Reich für Wanderarbeiter aus dem Generalgouvernement erstattet werden.

4. B o d e n o r d n u n g a l s G e s a m t a u f g a b e.

Die Arbeit greift in viele Bereiche ein und erfordert oft hartes Durchgreifen. Deshalb ist es vor allen Dingen notwendig, dass die Distriktchefs und Kreis-hauptleute als Machträger und darüber hinaus alle führenden Kräfte im Gene-ralgouvernement das Hauptlandamt, die Landämter und die Landinspektionen bei der Durchführung ihrer Aufgabe mit allen Mitteln unterstützen und ihnen jeden Rückhalt bieten.